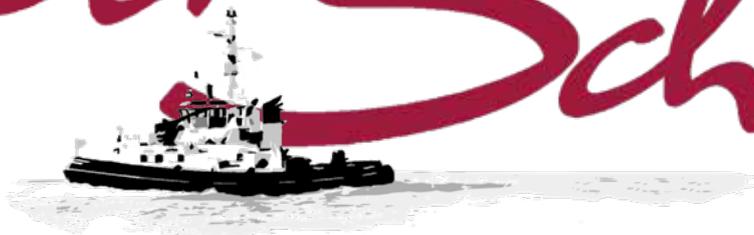


Der Schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein



Flüchtlingssolidarität im Fadenkreuz
Extreme Misere: Griechenland, Türkei, Syrien
Leuchtturm des Nordens 2019

Humanitätsgedusel und Adventsgefühle

Anfang Dezember 2019 tagte letztmalig unter schleswig-holsteinischem Vorsitz die Konferenz der Innenminister aus Bund und Ländern (IMK).

Im gelaufenen Jahr war das Migrationspaket mit einer ganzen Serie restriktiver Gesetzesnovellen im Bundestag beschlossen worden. Es dominiert seither die Flüchtlingspolitik. Es sei das Mindeste, „dass die Innenministerkonferenz nun die Möglichkeiten dafür schafft, das hochproblematische Gesetzespaket zu evaluieren und kritisch auf seine negativen Effekte für Menschen mit unsicherem Aufenthalt zu überprüfen“, diktierte der Landesflüchtlingsbeauftragte Stefan Schmidt den Innenministern in ihr Pflichtenheft.

Einige Hundert Menschen demonstrierten am 5. Dezember 2019 in Lübeck u. a. in Sorge vor durch die IMK geplante flüchtlingspolitische Verschärfungen. Betroffene machen sich mit Kundgebungsbeiträgen Luft.

Darunter Najib aus Afghanistan: „Die Situation in Afghanistan ist unverändert katastrophal – Terroristen kämpfen in den Städten und Dörfern, es gibt täglich Selbstmordanschläge, auf den Straßen explodieren Bomben. In weiten Teilen des Landes entscheiden Taliban darüber, ob Frauen als Ärztin arbeiten dürfen, sie entscheiden über den Schulunterrichtsstoff und wie die Bärte der Männer auszusehen haben. Reisende werden angehalten, kontrolliert und bei geringstem Verdacht getötet.“ Derweil stapeln sich bei deutschen Gerichten die Klagen angelehnter Asylsuchender aus Afghanistan. Betroffene und Unterstützende fordern einen Abschiebungsstopp und hoffen auf ein Einsehen der Politik und mindestens auf eine großzügige Altfallregelung.

Mariana Karkoutly richtet das Wort für die syrischen Flüchtlinge an die IMK: „Es gibt keine Sicherheit in Syrien. Schauen Sie nach Idlib! Die Region wird täglich bombardiert. Krankenhäuser, Märkte, Schulen. Seit April starben hier weit über 1.000 Zivilist*innen. Rund 200.000 Menschen sind innerhalb Idlibs auf der Flucht. Schauen Sie nach Nordost-Syrien! Seit Beginn der türkischen Offensive sind dort über 300.000 Menschen auf der Flucht. Es gibt Kämpfe, Luftangriffe, Vertreibungen. Schauen Sie nach Afrin oder die Euphrat-Shields-Gebiete, die unter türkischer Kontrolle stehen: Jeden Tag gibt es dort schwere Menschenrechtsverletzungen. Und schauen Sie in die Assad-Gebiete. Schauen Sie in die Folterkeller, in die Hunderttausende verschwunden sind und immer noch verschwinden.“ Marianas Sorgen sind begründet. Das bestätigt auch das Auswärtige Amt. Doch tatsächlich waren einige Innenminister ganz wild auf die Lockerung des Syrien-Abschiebungsstopps. Im Fadenkreuz des bis dato in der IMK noch nicht Mehrheitsfähigen stehen zunächst Straftäter, sogenannte Gefährder und Heimatreisende [sic].

Die 100 führenden Rüstungskonzerne der Erde haben ihre weltweiten Waffenverkäufe im vergangenen Jahr um fast fünf und seit 2002 um 50 Prozent gesteigert. Abdulla Mehmud richtet daher bei seinem Kundgebungsbeitrag in Lübeck die Aufmerksamkeit auf die Folgen deutscher Waffenexporte im Irak und anderswo: „Seit Anfang Okto-

ber demonstrieren junge Iraker und Irakerinnen friedlich gegen die korrupte Regierung. Bis jetzt sind dabei schon mehr als 500 Menschen mit scharfer Munition getötet worden. Seit Jahren herrscht Krieg in Jemen, Syrien und in Libyen. Die Menschen in diesen Ländern und aktuell auch im Irak werden mit deutschen Waffen massakriert. Wir rufen Europa und Deutschland auf, mit ihrer unehrlichen Interessenpolitik und ihrer Doppelmoral aufzuhören. Lasst nicht die Jugend auf den Straßen im Irak und in anderen Ländern durch eure Waffen sterben!“ So viel Humanitätsgedusel kommt bei den Innenministern allerdings nicht an.

Entsprechend abgewiesen wurde denn von seinen IMK-Kollegen auch der niedersächsische Innenminister Pistorius mit seinem Beschlussvorschlag eines Aufnahmeprogramms für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Griechenland nicht selten in der Obdachlosigkeit gestrandet sind. Da kann noch so sehr der lebensfeindlich kalte Balkanwinter drohen. Die IMK findet, wider allem ansonsten in der Politik gern demonstrativ bemühten vorweihnachtlichen Adventsgefühlen, keinen Anlass, sich die Überlebensnot der Kinder auf griechischen Inseln und Bergen zu eigen zu machen.

An Aufnahmebereitschaft hierzulande fehlt es indes nicht. Aber vergeblich forderte auch der Landesflüchtlingsbeauftragte die IMK dazu auf, die kommunale Flüchtlingsaufnahme wirksam zu unterstützen. Viele Städte und Kommunen in Schleswig-Holstein und anderen Ländern wollen als sichere Häfen Schutzsuchende aufnehmen, um ihnen einen Zugang zum Asylverfahren zu ermöglichen. Nicht der Mühe wert, befinden die Innenminister. „Doch!“, widerspricht der Flüchtlingsrat und vergibt am Internationalen Tag der Menschenrechte den diesjährigen Leuchtturm des Nordens an die schleswig-holsteinischen SEEBRÜCKEN.

Martin Link

Kiel, 9.12.2019

Impressum

Das Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein – Der Schlepper wird herausgegeben vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. Angebote zur Mitarbeit sind herzlich willkommen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.), Philipp Wilhelm Kranemann, Simone Ludewig (schlepper@frsh.de) • **Layout:** Kirstin Strecker • **Druck:** hansadruck, Kiel • **Fotos:** Salinia Stroux (Titel, Seiten 3, 8, 11, 19, 21, 35, 42), Martin Link (Seiten 5, 13, 31, 33) • **Zeichnungen:** Tim Eckhorst (Seite 15) • **ISBN:** 978-3-941381-34-6
Schlepper online im Internet: www.frsh.de/schlepper

Förderung: Das Projekt „Landesweite Flüchtlingshilfe“ wird gefördert durch KED und UNO-Flüchtlingshilfe sowie kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU.

Adresse: Der Schlepper · Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. · Sophienblatt 82-86 · 24114 Kiel · Tel.: 0431 735000 · Fax: 0431 736077 · office@frsh.de · www.frsh.de



SCHLESWIG-HOLSTEIN

„Engagement und Wille zur Integration werden erwartet“ – von wem?
 MARTIN LINK 4

Aufnahme von Kindern aus Griechenland verhindert?
 LANDESFLÜCHTLINGSRÄTE 7

Leuchtturm des Nordens
 PARINAZ MEHRANFAR 9

DEUTSCHLAND

Abschiebungsbeobachtungen am Flughafen HH
 PHILIPP WILHELM KRANEMANN 10

Die Wohnung von Geflüchteten ist unverletzlich
 PHILIPP WILHELM KRANEMANN 12

Demokratie retten, zivilgesellschaftliches Engagement stärken!
 OFFENER BRIEF AN DR. FRANZISKA GIFFEY 14

„Beispiellose ordnungspolitische Drohgebärde“
 MARTIN LINK 16

Weitere Bilder von Salinia Stroux, die bei der Recherche ihres Artikels entstanden sind, finden Sie verteilt in dieser Ausgabe.

TRANSIT- UND HERKUNFTSLÄNDER

Das Sterben kann verhindert werden
 STEFAN SCHMIDT 18

Griechenland: Reunite uns Now!
 SALINIA STROUX 20

Griechenland: Ehrenamtliche Rechtsinformationen im Hotspot
 MAXIMILIAN FRICEK UND JOSCHKA PETERS-WUNNENBERG 24

Die Gespenster der Türkei: Der stille Exodus aus Erdogans „Gefängnisstaat“
 SOFIA-ELPIDA KARTALI 26

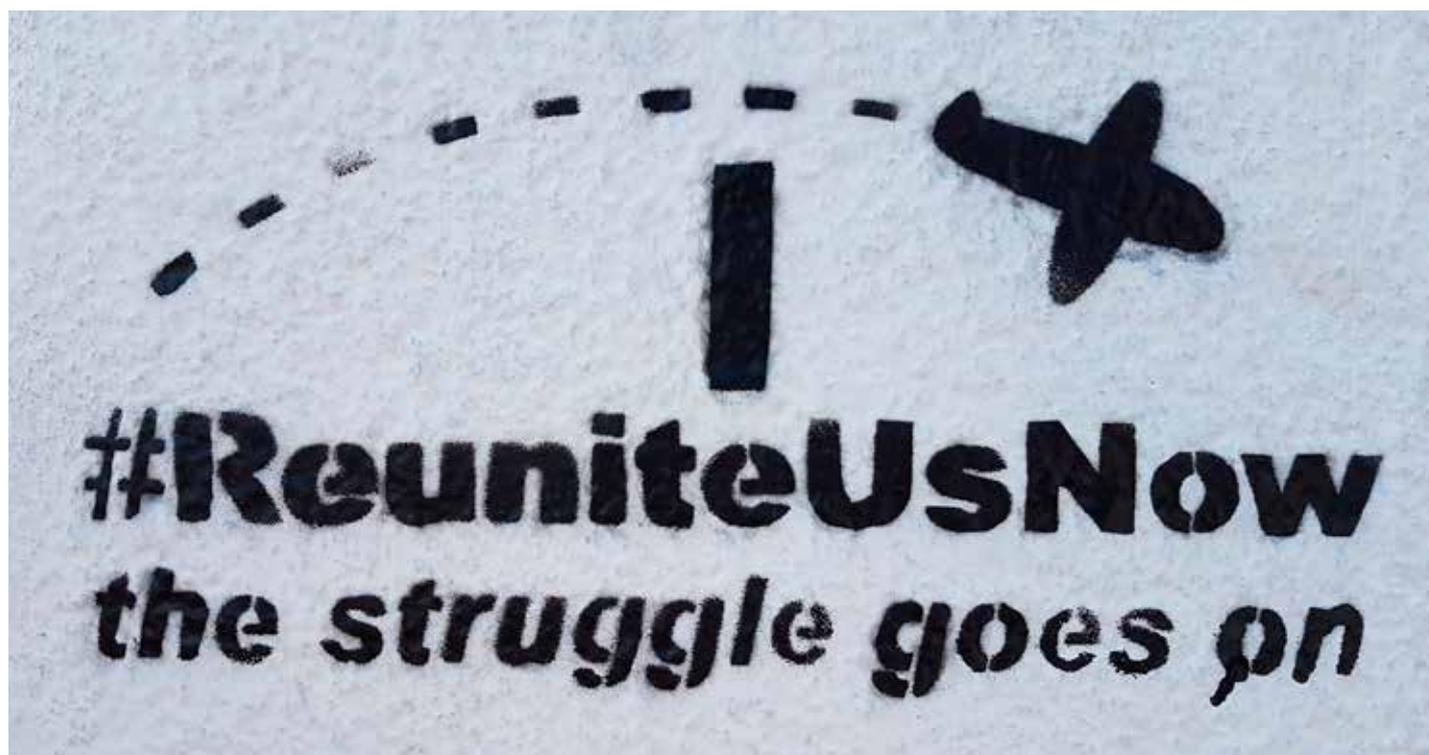
Delegationsreise nach Südkurdistan (Nordirak)
 PROF. DR. MED. JOCHEN DAHM-DAPHI UND DR. MED MARCIAL VELASCO GARRIDO 30

Vernichtungskonzept gegen kurdische Freiheitsbewegung?
 DOROTHEE DAPHI 32

Syrien: Unwillkommen im eigenen Land
 BENTE SCHELLER 34

Syrien: Bestehende Risiken für Rückkehrende nicht ausgeschlossen?
 MARTIN LINK 38

Neue Hoffnung für Somalia?
 REINHARD POHL 40



„Engagement und Wille zur Integration werden erwartet“ – von wem?

Martin Link,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

*Der Landtag hat den Entwurf für ein Integrations- und Teilhabegesetz (IntTeilhG – Ds. 19/1640 v. 16.8.2019) diskutiert und zur weiteren Beratung an den Landtag überwiesen. Dort ist eine Expert*innenanhörung geplant. Der Flüchtlingsrat hat am 13. November 2019 seine Stellungnahme beim Innen- und Rechtsausschuss des Landtags eingereicht.*

Zum Entwurf für ein Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein

Das Ansinnen, ein Landesgesetz zur verbesserten Integration und Teilhabe für Schleswig-Holstein zu schaffen, wird vom Flüchtlingsrat begrüßt. Unserer aktuellen Stellungnahme war schon die vom 30. Januar 2017 zu den Entwürfen für ein Integrationsgesetz der Landtagsfraktionen von CDU und Piraten sowie die vom 3. Dezember 2018 zum Arbeitspapier „Integrations- und Teilhabegesetz“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vorausgegangen (alle Stellungnahmen sind zu finden unter www.frsh.de/aktuell/stellungnahmen/).

Verbesserungswürdig ist aus unserer Sicht, das im vorgelegten Gesetzentwurf (GE) konkrete Ansätze für eine Umsetzungsstrategie der Ministerien und Landesverwaltungen, die Setzung von Erfüllungsfristen und Hinweise an und Verpflichtungen von weiteren öffentlichen Stellen, insbesondere der Kommunen, zur Zielerreichung weitgehend fehlen. Damit erfüllt der GE nicht den in seinem §1 formulierten Zweck, „klare Integrationsziele festzulegen und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Instrumente zu regeln“.

Es fehlt darüber hinaus im GE ein klares Bekenntnis zum Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Migrant*innen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das hingegen sehen wir als unbedingte Voraussetzung, damit die Einforderung von Integration als Prozess für alle greifen kann. Wir halten die ergänzende Präzisierung des Absatzes „Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet“ ausdrücklich auf alle Zielgruppen des wechselseitigen Integrationsprozesses für geboten. Dies gilt besonders, weil die gegenwärtige Formulierung als singular auf die Einwandernden ausgerichtete Unterstellung einer Verweigerungshaltung verstanden werden kann.

Zielgruppen definieren

Auch vor diesem Hintergrund bedarf es im GE der eindeutigen Definition sämtlicher Zielgruppen einer rechtverstandenen modernen Integrations- und Teilhabepolitik: der Neueinwandernden und der Eingewanderten auf der einen, wie der autochthonen Bevölkerungsgruppen und ihrer noch nicht diversen Institutionen auf der anderen Seite.

Die im GE genannten Integrationsziele sind so richtig, wie leider nur allgemein. Der der Auflistung vorausgestellte Begriff „insbesondere“ lässt vermuten, dass hier nur eine Auswahl – nach welchen Kriterien? – von Zielen benannt ist und schafft damit eine unter Umständen nachregelungsbedürftige Unvollständigkeit des GE in der Ausdifferenzierung seiner Ziele.

Wenn im GE weiter allerdings nur die „Maßnahmen an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet werden“, offenbart der GE ein unseren Erachtens überkommenes Integrationsverständnis, das Anpassungsleistungen nur den Einwandernden oder den Eingewanderten abverlangt. Eine rechtverstandene und wissenschaftsbasierte moderne Integrationspolitik bewegt sich allerdings nicht auf einer Einbahnstraße, die lediglich auf die Anpassungsleistung von Einwandernden und Eingewanderten abstellt. Sondern sie setzt Änderungs- und Anpassungsbereitschaft sowie entsprechende Beteiligungsleistung bei allen Akteur*innen des Integrationsprozesses voraus. Es ist nicht zuletzt die autochthone Aufnahmegesellschaft, die im Zuge interkultureller Öffnung Voraussetzungen für eine von Vielfalt gekennzeichnete Einwanderungsgesellschaft schaffen muss, die Chancen und Teilhabemöglichkeiten nicht nach Herkunft zuweist.

Interkulturelle Öffnung ernst nehmen

Deshalb erscheint es uns nicht sinnvoll, in ein Landesgesetz den Allgemeinplatz aufzunehmen, dass Gesetze im Allgemeinen einzuhalten seien. Hingegen sollte im GE präzisiert werden, wie mit Blick auf demokratiefeindliche Interessen Gegenmaßnahmen zu fördern und die Themen Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in Aus- und Fortbildungsangeboten und in Verwaltungsabläufen zu implementieren sind. Der GE versäumt es leider an dieser Stelle auch eine Strategie des Landes zur Etablierung von Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbindlich zu formulieren.

Im GE fehlen konsequente Strukturanpassungen zur interkulturellen Öffnung. Sie nur als Bildungsansatz oder als zu „unterstützende Maßnahmen“ zu erwähnen, ist unzureichend.

Auch das Themenfeld Ausbildung und Beschäftigung erschöpft sich im GE in knappen Ausführungen, die nur sehr allgemeine Ziele und keinerlei Maßnahmen enthalten. Doch eigentlich herrscht hier kein Mangel an Ideen. Beispielsweise hatten die Teilnehmenden zweier Treffen zum geplanten Integrations- und Teilhabegesetz im Arbeitsministerium (MWAVTTS) einen Textbaustein für das geplante Gesetz vorgeschlagen:

„Das Land unterstützt alle Bestrebungen und Maßnahmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten und zu uns geflohene Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus unter Berücksichtigung des bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmens verbessern. Dazu gehört auch die stetige Evaluierung der bestehenden Förderketten, die bei Bedarf durch landesspezifische Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Initiativen ergänzt werden können. Dabei ist auch die interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite in den Blick zu nehmen.“

Teilhabe ermöglichen

Wenig zeitgemäß erscheint es uns, dass der GE es unterlässt, eine verbindliche Strategie hinsichtlich der Förderung, Etablierung und Partizipation von Migrant*innenorganisationen (MO) zu formulieren. Hier werden Unterschätzungen der auf Seiten der Eingewanderten

vorhandenen. Potenziale und mögliche Beiträge zu einer konstruktiven Fortentwicklung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse hin zu Vielfalt und Gleichberechtigung werden offenbar nicht wahrgenommen. Insgesamt lässt der GE ein Verständnis zur systematischen Partizipation von Eingewanderten vermissen.

So beinhalten entsprechende Gesetze zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vorbildliche, konkrete Regelungen zur Beteiligung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund an politischen und administrativen Gremien. Gewählte Methoden sind ein Landesintegrationsbeirat, die Festschreibung der verpflichtenden Beteiligung an den Gremien des Landes, die Verpflichtung zur finanziellen Förderung von kommunalen Integrationsbeiräten und ähnliches.

Verbindlichkeit schaffen

Die Koordination des Integrationsprozesses auf Landes- und kommunaler Ebene ist im GE unzureichend oder missverständlich beschrieben. Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass die zielgerichtete „Verwirklichung der Gesetzesziele“ für die Kommunen eine Öffnungsklausel vorhält, wenn diese lediglich bei der Umsetzung des Gesetzes beraten werden sollen „soweit sie betroffen sind“. Die hier implizite Annahme, dass es möglicherweise Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden gäbe, die für sich entscheiden dürfen, dass bei ihnen keine Bedarfslandschaft an einer integrations- und teilhabeorientierten Umsetzungspolitik vorhanden ist, kann mit Blick auf die in den Kommunen offenbaren Handlungsbedarfe nicht nachvollzogen werden.

Der im GE angedachte Integrationsbeirat ist zu begrüßen, wenngleich die Details der qualitativen Zusammensetzung nach unserem Dafürhalten zu unverbindlich bleiben. Es wäre festzulegen, dass Vertreter*innen der verschiedenen Häuser der Landesregierung verbindlich im Beirat mitarbeiten. Ebenso ist die Mitarbeit der Kommunen im Beirat verbindlich gesetzlich zu normieren. Darüber hinaus wäre die Einbeziehung wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Expertise zu regeln.

Ansätze für Umsetzungsinstrumente fehlen im GE in fast allen der angesprochenen Handlungsfelder. Die genannten Bundesländer, die ein Teilhabe- und Integrationsgesetz verabschiedet haben, haben sich aus gutem Grund für die Form eines Artikelgesetzes entschieden, da auf diese Weise strukturelle Änderungen im Sinne des Gesetzes auch in anderen Vorschriften erfolgen können. Dies sollte auch in Schleswig-Holstein rechtspolitische Strategie sein, andernfalls droht das künftige Integrations- und Teilhabegesetz zum Papiertiger zu verkommen.

Künftig muss noch viel mehr, als schon in der Vergangenheit auch integrationsrechtlich der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, nach der sich rassistische Überzeugungen und Diskriminierungspraktiken in der Gesellschaft epidemisch ausbreiten. Eine unmissverständliche und Einwanderung im Grundsatz goutierende Rechtslage sowie Vielfalt zuträglich Strukturen auch in Verwaltungen sind daher dringend geboten.

Die Langfassung der Stellungnahme ist online auf: <https://bit.ly/341DkEc>



Presseerklärung vom 23. Oktober 2019

Verwaltungsvereinbarung zur Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt mit Hamburger Innenbehörde und Mecklenburg-Vorpommerns Innenministerium geeint

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

KIEL. Die angestrebte Verwaltungsvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Mitnutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt ist zwischen den Innenressorts geeint. Die Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft steht allerdings noch aus. Innenstaatssekretär Torsten Geerds hat dies heute (23. Oktober) im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags mitgeteilt.

„Ich freue mich, dass wir bei hohem Betreuungsstandard eine kostengünstige gemeinsame Lösung für die Nordländer vereinbaren konnten. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, schaffen wir nun die Möglichkeit, beim Vollzug der Abschiebungshaft die schleswig-holsteinischen Standards anzuwenden und die Rechte der Untergebrachten zu wahren. Abschiebungshaft bleibt das letzte Mittel, um eine vollziehbare Ausreisepflicht am Ende eines rechtsstaatlichen Verfahrens durchzusetzen“, erklärte Innenminister Hans-Joachim Grote.

Der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern Lorenz Caffier betonte: „Wer kein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, aber nicht freiwillig ausreist, muss unser Land notfalls zwangsweise wieder verlassen. Mit einer Abschiebungshafteinrichtung setzen wir unsere rechtsstaatlichen Regeln durch und stärken damit auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren Staat.“

Bislang müsse Schleswig-Holstein seine Abschiebungsgefangenen in Einrichtungen anderer Länder unterbringen. Hierfür bestünden häufig keine Kapazitäten. Denn bundesweit fehlten Abschiebungshaftplätze. „Das führt häufig dazu, dass Ausreisepflichtige trotz Fahndungsausschreibung nicht in Abschiebungshaft genommen werden können und untertauchen“, so Grote. Vor allem die Flüchtlingszugänge in den Jahren 2015 und 2016 hätten zu steigenden Zahlen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer geführt. Seit 2015 habe sich diese Zahl auf fast 10.000 mehr als verdoppelt. Gleichzeitig sei die Zahl der gescheiterten Rückführungen deutlich gestiegen.

„Im Jahr 2018 sind rund drei von vier geplanten Rückführungsmaßnahmen gescheitert. Und dies überwiegend, weil

die Ausreisepflichtigen untergetaucht sind. Es obliegt daher den Ländern, ausreichende Abschiebungshaftkapazitäten zu schaffen. So hat es auch die Ministerpräsidentenkonferenz gemeinsam mit der Bundeskanzlerin bereits im Februar 2017 festgehalten“, sagte Grote.

Die Abschiebungshafteinrichtung soll Kapazitäten für 60 Abschiebungsgefangene bieten. Jeweils 20 Plätze sollen Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gegen anteilige Übernahme der laufenden Kosten und der Planungs- und Investitionskosten zur Verfügung gestellt werden.

„Die Errichtung und der Betrieb der Einrichtung obliegen allein dem Land Schleswig-Holstein. Auf diese Weise können die Standards umgesetzt werden, die wir für den Vollzug der Abschiebungshaft voraussetzen und die sich auch im Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holsteins wiederfinden.“

Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, werden nicht in der Abschiebungshafteinrichtung aufgenommen. Für derartige Fälle aus Schleswig-Holstein stehen aktuell vier Haftplätze in der Justizvollzugsanstalt Neumünster zur Verfügung.

Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltet Regelungen zum Verfahren, zu Kosten und Kostenerstattung, zur Laufzeit und den Kündigungsmöglichkeiten. Sie enthält eine Kostendeckelung in Höhe von 6 Millionen Euro pro Land und Jahr für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sofern auf Grund von Kostensteigerungen absehbar ist, dass dieser Betrag nach Ablauf der Frist überschritten wird, können in diesem Fall Nachverhandlungen geführt werden.

Für Schleswig-Holstein ergibt sich nach aktueller Kalkulation rein rechnerisch ein jährlicher Betrag von etwa 5,5 Millionen. Die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben Schleswig-Holsteins liegen ab der voraussichtlich zum 01.01.2021 erfolgenden Inbetriebnahme bei etwa 4,9 Mio. Euro, weil Schleswig-Holstein bis dahin einen Großteil der Investitionskosten bereits vorgeleistet haben wird.

Zum Vergleich: Der Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung mit 20 Plätzen, die nur durch Schleswig-Holstein genutzt würde, würde nach aktuellen Schätzungen etwa 12,8 Millionen Euro kosten.

Aufnahme von Kindern aus Griechenland verhindert?

Landesflüchtlingsräte

Flüchtlingsräte fordern ein robustes Aufnahmekontingent für minderjährige Flüchtlinge

Der von Bundesinnenminister Horst Seehofer im Vorfeld der Innenministerkonferenz (IMK) vorgeschlagene „Kompromiss“ zur Frage der dringend gebotenen Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus Griechenland und die Ablehnung eines Vorschlags aus Niedersachsen durch die IMK sind aus Sicht der Flüchtlingsräte empörend.

„Das Angebot des Bundesinnenministers, 144 Kindern einen Nachzug zu ihren Familien zu ermöglichen, auf den sie ohnehin einen rechtlichen Anspruch hätten, ist nicht mehr als ein Feigenblatt“, erklärt dazu Gerlinde Becker vom Flüchtlingsrat Niedersachsen. „Die betroffenen Kinder brauchen Hilfe, keine Placebos“.

Seehofer hat den Vorstoß seines niedersächsischen Kollegen Boris Pistorius, unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus griechischen „Hotspots“ in Deutschland aufzunehmen, Ende November zurückgewiesen. Aus seiner Sicht unterstütze Deutschland Griechenland bereits mit technischen und finanziellen Mitteln wie auch der Vermittlung von Know-how. Für 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen die Verfahren nun beschleunigt und bei 94 weiteren die Zusammenführung mit Familienangehörigen in Deutschland in die Wege geleitet werden.

„Unbegleitete Kinder und Jugendliche gehören zu den verletzlichsten unter den Flüchtlingen. Drei Viertel der in Griechenland gestrandeten Kinderflüchtlinge vegetieren zu großen Teilen als Obdachlose oder bar jeder bedarfsgerechten Betreuung und angemessener Versorgung“, mahnt Martin Link, Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. „Wir fordern von Bund und Ländern ein robustes Aufnahmekontingent für minderjährige Flüchtlinge aus Griechenland. Es eilt – der erwartete Wintereinbruch wird die ohnehin prekäre Lage erheblich verschärfen.“

Derzeit befinden sich ca. 4.100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf den griechischen Inseln, davon nur ca. 1.000 in kinder- und jugendgerechten Unterbringungsplätzen. Alle Minderjährigen, die nicht hier untergebracht sind – also über 3.000 Kinder und Jugendliche, leben

unter katastrophalen Bedingungen auf der Straße, in Flüchtlingslagern für Erwachsene. Sie befinden sich in „Schutzhaft“, leben in Zelten oder unter Planen in den Hotspots auf den griechischen Inseln. Hier sind sie ungeschützt vor Gewalt und Ausbeutung, leiden an mangelhafter Versorgung und erhalten kaum pädagogische oder rechtliche Unterstützung.

Die Beschleunigung bereits laufender Verfahren von 50 Minderjährigen ist wichtig und dringend notwendig für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Doch angesichts der ausufernden Kindesrechtsverletzungen in Griechenland und des nahenden Winters ist diese kleine Zahl als Affront zu werten. Das gilt zumal es sich überwiegend um Verfahren handelt, die bereits über Monate verschleppt wurden und bei denen die Minderjährigen schon längst einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung haben.

Ein breites Bündnis verschiedener Organisationen ruft deshalb in einem Appell an die Landes- und Bundespolitik (<https://bit.ly/387rv2L>) dazu auf, noch bis Dezember mindestens 1.000 unbegleitete Kinder und Jugendliche aus Griechenland in Deutschland aufzunehmen.

Es scheint grotesk, dass in Deutschland Einrichtungen trotz vorhandener Kapazitäten und Fachpersonal schließen müssen, weil nicht genügend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht werden, während über 3.000 Kinder und Jugendliche in Griechenland unter absoluter Missachtung des Kindeswohls unter schlimmsten Umständen verharren müssen.

Zum Hintergrund:

Der niedersächsische Innenminister Pistorius reiste Ende Oktober 2019 nach

Lesbos und Athen, um sich ein eigenes Bild von der Situation vor Ort zu machen. Die dortigen Verhältnisse – insbesondere für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – schockierten ihn derart, dass er seit seiner Rückkehr für ein sofortiges Aufnahmeprogramm (<https://bit.ly/33KBY0Y>) auf Bundes- und Landesebene einsetzt, um gerade die Minderjährigen ohne Begleitung möglichst noch vor diesem Winter sicher unterzubringen.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und Stefan Schmidt, Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holsteins, hatten sich daraufhin an den schleswig-holsteinischen Innenminister und Vorsitzenden der IMK

Hans Joachim Grote mit einem Appell zur Unterstützung der niedersächsischen Initiative und zur Aufnahme von Kinderflüchtlings aus Griechenland in Schleswig-Holstein gewandt.

Der aber findet laut Kieler Nachrichten vom 4. Dezember 2019, die Landesregierung tue mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Landesaufnahmeprogramm schon genug. Die derzeit laufende Umsetzung dieses Programms habe für Schleswig-Holstein Priorität. Mitglieder des Landtags wie Barbara Ostmeier von der CDU und Marcus Rossa von der FDP bemühen im Advent das St. Florians-Prinzip und meinen, dass doch Griechenland geeignete Schutzmaßnahmen zu gewähr-

leisten habe. Aminata Touré, Landtagsabgeordnete der Grünen, und Serpil Midyatli, Abgeordnete der SPD, fordern die IMK beziehungsweise den Bund auf, ihre Blockadehaltung gegen die Aufnahme Minderjähriger aus Griechenland aufzugeben.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF e.V.) hat in Kooperation mit Equal Rights Beyond Borders einen ausführlichen Bericht (<https://bit.ly/2OMB5Wa>) über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Griechenland verfasst.



Leuchtturm des Nordens

SEEBRÜCKEN in Schleswig-Holstein kämpfen für sichere Häfen

Parinaz Mehranfar,
ZEIK – Zentrum für Empowerment und interkulturelle Kreativität

*Am 10.12.2019, dem Internationalen Menschenrechtstag, anlässlich der diesjährigen Verleihung des Leuchtturms des Nordens, der Preis des Flüchtlingsrats Schleswig-Holsteins für herausragendes flüchtlingssolidarisches Engagement, an die SEEBRÜCKEN Schleswig-Holsteins hielt Parinaz Mehranfar die Laudatio. Traditionsgemäß sprechen die Preisträger*innen des Vorjahres die Laudatio auf die ausgezeichnete Initiative.*

Ich freue mich sehr, Sie heute alle begrüßen zu dürfen. Mein Name ist Parinaz Mehranfar und ich durfte mit dem ZEIK-Team zusammen im letzten Jahr für das interkulturelle Zentrum ZEIK den Leuchtturm des Nordens entgegennehmen. Diese Auszeichnung des Flüchtlingsrates wird seit 2005 jährlich an eine Organisation verliehen, die sich in besonderem Maße bemüht, Geflüchteten Sicherheit und Schutz zu bieten. Heute haben wir die Ehre, als Vertreter des ZEIKs, diesen Preis weiterzugeben.

Der Leuchtturm ist ein Sinnbild für einen Ort der Sicherheit, für einen sicheren Hafen der angesteuert werden kann, wenn man in einen Sturm gerät und Schutz sucht. Jedes Jahr, jede Stunde und jede Minute suchen Menschen Schutz und Sicherheit. Sie begeben sich in eine völlig unabsehbare Situation und nehmen gefährliche Wege in Kauf.

Sie sind schutzlos, weil sie keine Hilfe erfahren. Sie erfahren keine Hilfe, weil von Frontex und den militärischen Kontrollorganen an den EU-Außengrenzen das Verständnis von Sicherheit ad absurdum geführt wird. Das vermeintliche Sichern von Grenzen steht in einer höheren Priorität als der Schutz von Menschen. Helfer*innen werden ebenso kriminalisiert, wie die Schutzbedürftigen selbst. In Folge sterben Menschen und lassen ihr Leben im Sturm auf der Suche nach einem Leuchtturm.

Auch heute haben sich viele unterschiedliche Menschen zusammengefunden, die das nicht mehr hinnehmen wollen. Wir alle haben ein Ziel und teilen bedingungslos im Hinblick darauf die Forderungen der Organisation, die heute zurecht ausgezeichnet wird.

Die Seebrücke ist ein Bündnis aus politischen Aktivist*innen, eine Initiative von Menschen, die sich zusammengeschlossen haben, um aktiv auf Landes- und Bundesebene die Regierenden zum Handeln zu bewegen. Ihr bringt mit eurer Arbeit all die unbequemen Fakten und Fragen in das öffentliche Licht. Ihr seid laut und zeigt, dass es keine Kompromisse geben darf, bei den Forderungen, die wir mit euch teilen:

Diese sind:

- sichere Fluchtwege zu schaffen – weil Flucht kein Verbrechen ist
- Entkriminalisierung aller Seenotretter*Innen – weil Leben zu retten menschlich ist und nicht kriminell!
- sichere Häfen erkämpfen und nutzen – als Schutzort für Schutzbedürftige
- keine Abschottungspolitik – denn Menschen in Not sind keine Gefahr!
- Anerkennung aller Fluchtgründe – weil man Not nicht aufrechnen kann!
- gegen Rechtsruck und Rassismus – weil jeder willkommen ist!

Ihr habt mit eurer Initiative einen weiteren Leuchtturm geschaffen. Herzlichen Dank dafür!



Abschiebungsbeobachtung am Flughafen

Philipp Wilhelm Kranemann,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Im Jahr 2008 trat die EU-Rückführungsrichtlinie in Kraft. Dieser zufolge sollen die Mitgliedsstaaten ein „wirksames System zur Überwachung von Rückführungen“ schaffen. Am Hamburger Flughafen wurde daraufhin eine Abschiebebeobachtungsstelle der Diakonie zur Beobachtung der dort stattfindenden Abschiebungen geschaffen. Dem zu dieser Stelle begleitenden Forum gehören neben den Kirchen, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein auch die zuständigen Landesbehörden und -ministerien sowie die Bundespolizeidirektion an. Das Land Schleswig-Holstein nutzt den Flughafen in Hamburg regelmäßig für Abschiebungen.

Eine Abschiebung ist das harte Ende eines behördlichen Verfahrens. Die betroffenen Personen haben Zeit und Mühen für die Möglichkeit eines dauerhaften Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland gesteckt. Durch die Abschiebung bleibt die Hoffnung auf ein Leben in Freiheit, Sicherheit und Auskommen nicht nur unerfüllt, sondern wird zunehmend unwahrscheinlicher. In schlimmsten und häufigen Fällen droht sogar ein Dasein voller Zwang, Unwägbarkeiten, Armut. Furchtbar war ein berühmter Todesfall im Jahr 1999, als der Sudanese Aamir Ageeb während der Abschiebung von Frankfurt nach Khartum verstarb.

Es überrascht nicht, dass sich Betroffene gegen Abschiebungsmaßnahmen wehren. Als Reaktion kann es vor und während einer Abschiebung zur Anwendung von Zwang durch Polizist*innen kommen. Zwecks Dokumentation erstellt das Flughafenforum einen regelmäßigen Bericht seiner Beobachtungen. Dieser beruht im Wesentlichen auf der Arbeit des offiziellen Beobachters. Im aktuellen Bericht für den Zeitraum März 2018 bis März 2019 wird zwischen vier Arten von Maßnahmen unterschieden: Als Einzelmaßnahmen werden Abschiebungen von einer Person oder Familie mit einem Linienflugzeug verstanden. Bei Kleinchartermaßnahmen werden kleine Flugzeuge gemietet, auch das Anmieten von Ambulanzflugzeugen samt medizinischer Ausrüstung und Personal ist möglich. Bekannt sind auch Abschiebungen über Sammelcharter, das meint, Anmieten ganzer Flugzeuge zwecks Abschiebung von mehreren Dutzend Personen. Abschiebungen z. B. nach Afghanistan werden oft auf diese Weise durchgeführt. Hier ist es üblich, dass Personen aus mehreren Bundesländern in dasselbe Flugzeug gebracht werden. Auch ist es möglich, dass der Zielstaat sein eige-

Einblicke in eine Blackbox

nes Personal nutzt, um die abzuschiebenden Personen am Flughafen Hamburg abzuholen. Für gewöhnlich sind speziell geschulte Sicherheitsbeamte*innen, Ärzte*innen und Dolmetscher*innen an Bord einer Sammelcharter.

885 Flughafenabschiebungen

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 885 Abschiebungsmaßnahmen am Flughafen durchgeführt, davon 520 veranlasst durch die Hamburger Innenbehörde. Von diesen 885 wurden 183 beobachtet. Im Forum selbst wurden 27 Einzelfälle besprochen. Im offiziellen Bericht werden mehrere anonymisierte Fallbeispiele genannt. Es wird betont, dass diese keinesfalls repräsentativ für den Berichtszeitraum seien. Interessant ist, was offiziell festgehalten wird.

Ein Fallbeispiel zeigt die Geschichte eines an Niereninsuffizienz erkrankten Mannes aus Ghana, der mit einem Medical Charter nach Accra gebracht wurde. Der Mann hatte nach mehr als 10 Jahren in Deutschland keine Kontakte mehr nach Ghana und war laut Aussage des begleitenden Arztes „todkrank“. Der Arzt übergab noch Unterlagen und Medikamente für drei Monate, die von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt wurden, ins Flugzeug. Im Bericht des Forums wird auch die interne Debatte über diesen Fall zusammengefasst wiedergegeben. So war die verantwortliche Ausländerbehörde der Auffassung, „dass die gesundheitliche Versorgung des Betroffenen während des Fluges durch die besondere medizinische Betreuung gewährleistet gewesen sei. [...] Die Kosten der Maßnahme seien vor dem Hintergrund enormer Versorgungskosten der Person in Deutschland rational und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten

zu rechtfertigen.“ Wahrscheinlich handelt es sich bei diesem Fallbeispiel um einen Abschiebeflug, über den schon der Norddeutsche Rundfunk im März 2019 berichtete. Dem Bericht zufolge habe der Flug für die insgesamt drei Männer aus Ghana samt Personalkosten 60.000 € gekostet.

Vulnerable Gruppen

Die Dokumentation des Forums geht auch auf die Situation vulnerabler Gruppen ein. Dass Kinder körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Abzuschiebenden mitunter beiwohnen müssen, ist für diese sicherlich verstörend. Problematisch ist auch die Trennung von Familien zum Zwecke der Abschiebung. Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist dabei nur selten gegeben. Nicht nur Familienmitglieder können

während einer Abschiebung abwesend sein, auch mangelt es an qualifizierten Dolmetscher*innen am Flughafen. Ein Fallbeispiel schildert die geplante Überstellung eines Afghanen und dessen Mutter nach Schweden. Der Mann konnte sich nicht verständlich machen und wusste nicht, wo seine Mutter war. Deutlich wurde, dass sein Magen schmerzte. Er musste sich mehrfach übergeben, weshalb die Bundespolizei den medizinischen Notdienst der Flughafenfeuerwehr zur Hilfe holte. Auch diese war nicht in der Lage, mit dem Afghanen zu kommunizieren, sodass er in ein Hamburger Krankenhaus gebracht wurde. Besonders interessant ist an diesem Fall, wie der Stand der Bearbeitung im Forum geschildert wird. „Die Behörde für Inneres und Sport der Hansestadt Hamburg verfährt wie von nichtstaatlichen Akteur*innen

gewünscht und setzt Sprachmittler*innen bei der Zuführung auch am Flughafen ein. [...] Im Forum erging die Anregung an die anderen zuführenden Stellen, die Begleitung der Maßnahmen durch Sprachmittler*innen aufgrund der positiven Erfahrungen mit der in Hamburg nun üblichen Praxis, bis zum Abflug zu gewährleisten.“ Das Land Schleswig-Holstein scheint also im Berichtszeitraum die Abzuschiebenden sprachlos werden zu lassen.

Durch das Beobachten der Abschiebung gelingt es, etwas Licht in die Black Box der Abschiebeflüge zu bringen. Die Stelle ist auf öffentliche Gelder angewiesen und wird noch bis Ende 2020 durch die Hamburger Behörde für Inneres und Sport finanziert.



Die Wohnung von Geflüchteten ist unverletzlich

Philipp Wilhelm Kranemann,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Anfang des Jahres gab es in der flüchtlings-solidarischen Szene Norddeutschlands ein wenig Freude über den Rechtsstaat. Fluchtpunkt Hamburg, eine kirchliche Beratungsstelle für Geflüchtete, erstritt vor dem Hamburger Verwaltungsgericht ein wesentliches Grundrecht für Flüchtlinge: Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Was war geschehen?

Die Hamburger Polizei schob am 16. Februar 2017 eine irakische Familie, deren Antrag auf Asyl als unzulässig abgelehnt wurde, in die Niederlande ab. Die Familie reiste erneut nach Deutschland ein und klagte fast genau ein Jahr nach ihrer Abschiebung gegen den Polizeieinsatz, bei dem – ihrer Auffassung nach – die Räumlichkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft nur mit richterlichem Beschluss hätten durchsucht werden dürfen. Das Verwaltungsgericht Hamburg sah dies genauso, denn auch bei den genutzten Räumen in einer Gemeinschaftsunterkunft handele es sich um eine vom Grundgesetz geschützte Wohnung.

Richtervorbehalt

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist in Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (GG) festgehalten. Unter Umständen darf die Polizei zwar eine Wohnung durchsuchen, aber: „Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“ (Artikel 13 Absatz 2 GG). Dieser Richtervorbehalt ist die Konsequenz rechtsstaatlicher Gewaltenteilung. Wenn die Exekutive (Ämter, Polizei...) in das Grundrecht auf Wohnen im Einzelfall eingreifen möchte, muss die Judikative (Gerichte) vorher zustimmen. Richterlich angeordnete Durchsuchungen stellen nicht die einzige Beschränkung des Grundrechts in Artikel 13 dar. Auch zur Verhütung von Gefahren für einzelne oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nach Artikel 13 Absatz 7 unter Umständen verhältnismäßige Eingriffe oder Beschränkungen rechtmäßig sein.

Damit ist noch nicht geklärt, was genau als Wohnung zu verstehen ist und was als

Betreten und Durchsuchen?

Durchsuchung. Handelt es sich zum Beispiel bei der Schlafkabine einer LKW-Fahrerin um eine Wohnung im Sinne des Grundgesetzes? Ist ein flüchtiger Blick einer Polizistin in das Eigenheim schon eine Durchsuchung? Geht es bei einem Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft stets um eine Wohnung und welche Befugnisse hat die Polizei?

Gesetzesänderungen

Vor dem Hintergrund des am 21. August 2019 teilweise in Kraft getretenen Migrationspakets ist diese Frage noch brisanter und ihre Klärung umso drängender. Darin wurde unter anderem an der gängigen Praxis festgehalten, dass Abschiebungen zur Nachtzeit angemessen wären, wenn die Abschiebung ansonsten nicht stattfinden könne. Bundestag und Bundesrat verabschiedete die Änderungen an § 58 Aufenthaltsgesetz. Jetzt heißt es in Absatz 5:

„Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.“

Hier ist der genaue Wortlaut wichtig. Das „Betreten“ einer Wohnung ist nicht gleichzusetzen mit dem „Durchsuchen“. Stark vereinfacht könnte gesagt werden, das „Betreten“ darin besteht, in eine Wohnung zu gehen und sich umzuschauen. „Durchsuchen“ bedeutet, auch in die Schränke und unter das Bett zu schauen. In § 58 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz steht nun:

„Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde eine Durchsuchung der Wohnung des abzuschubenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung vornehmen. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des abzuschubenden Ausländers zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Ausländer sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“

Der oben erwähnte richterliche Vorbehalt wurde ausdrücklich in Absatz 8 festgehalten. Fraglich bleibt nicht zuletzt, inwiefern in der behördlichen Praxis eine Unterscheidung zwischen „Betreten“ und „Durchsuchen“ wirklich eingehalten wird. Wenn die Polizei durch das Betreten einer Wohnung die abzuschubende Person nicht ausfindig machen kann, aber im Schrank Stimmen hört, wird sie diesen durchsuchen oder nicht?

Ob ohne richterliche Erlaubnis eine Wohnung betreten (!) werden darf, versucht ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu klären.

Was ist eine Wohnung

Zunächst wird hier der Wohnungsbegriff definiert. Der „Begriff der Wohnung“ sei „sehr weit auszulegen. Im Falle von Asylsuchenden handelt es sich dabei regelmäßig um die Räume, die ihnen innerhalb

von Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen sind. Solange die Möglichkeit des Rückzuges besteht, insbesondere die Schlafstätte also nicht für eine Vielzahl von Personen einsichtig ist“, handele es sich um eine Wohnung. Gemeinschaftsräume in Gemeinschaftsunterkünften würden nicht darunter fallen.

Flüchtlinge sind keine „gemeine Gefahr“

Ob es sich bei einer behördlichen Maßnahme zum Zwecke einer Abschiebung um ein Betreten einer Wohnung handelt, wird ebenfalls im Gutachten diskutiert. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu ist bisher nicht vorhanden, verschiedene Gerichte haben bereits entschieden, dass ein „Betreten“ möglicherweise durch Artikel 13 Absatz 7 GG zur Abwehr einer „gemeinen Gefahr“ gedeckt ist. Diese Möglichkeit verneint der Wissenschaftliche Dienst ganz deutlich: „Gemein ist eine Gefahr (...), wenn sie für eine unbestimmte Anzahl an Personen oder Sachen, insbesondere durch Lawinen, Überschwemmungen, Seuchen, Feuer- und Einsturzgefahren oder radioaktive Strahlung besteht. Eine vergleichbare Gefahr liegt bei der Abschiebung einer ausreisepflichtigen Person nicht vor.“ Das Gutachten legt darüber hinaus zumindest nahe, dass eine behördliche Maßnahme zwecks Abschiebung stets eine Durchsuchung darstellt und

einen richterlichen Beschluss erforderlich macht.

Das Recht Beizuwohnen und zu Beobachten

Für die flüchtlingssolidarische, an Grundrechten orientierte Arbeit war 2019 somit kein so schlechtes Jahr, wie man aufgrund der neuen Regelungen des „HauAb-Gesetzes“ zunächst glauben mag. Hinsichtlich des Grundrechts auf Unversehrtheit der Wohnung kommt nicht zuletzt den Betreiber*innen von und Hauptamtlichen in Gemeinschaftsunterkünften eine größere Bedeutung zu. Im Gesetz ist festgehalten, dass „der Inhaber der zu durchsuchenden Räume (...) der Durchsuchung beiwohnen“ darf, das heißt, dass die durchgeführten Abschiebungsmaßnahmen beobachtet werden können. Das Deutsche Institut für Menschenrechte forderte solche Beobachtungen schon 2018 in der Handreichung „Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten“. Hier heißt es: „Sofern Behörden die Befugnis verliehen wird, Räume in Gemeinschaftsunterkünften zu durchsuchen, die dem Schutzbereich von Art. 13 GG unterfallen, ist vielmehr grundsätzlich eine richterliche Anordnung erforderlich.“ Dies sollte auch mit Angestellten so abgesprochen und in der Hausordnung dementsprechend festgehalten werden.

WDBT-Gutachten online: <https://bit.ly/2P2g1GD>



Demokratie retten, zivilgesellschaftliches Engagement stärken!

Offener Brief zur aktuellen Förderpolitik des Bundesprogramms Demokratie leben!

*Dr. Franziska Giffey
Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
Berlin, 18. Oktober 2019*

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, in den letzten 20 Jahren hat die Zivilgesellschaft mit Unterstützung durch verschiedene Bundesprogramme bei der Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und anderen antidemokratischen Ideologien und Praxen viel erreicht. Darauf können wir stolz sein. Dass dies gerade jetzt nach dem Anschlag [auf eine Synagoge] von Halle gesagt wird, ist sehr wichtig. Wir wissen, dass die Situation gefährlich ist, wir wissen, welche Anstrengungen vor uns liegen, um der Gefahr entgegenzutreten. Wir wissen es, weil wir in dieser langen Zeit viel Expertise und Erfahrung gesammelt haben. Und immer, wenn die Ereignisse massiv in der Öffentlichkeitsarbeit diskutiert werden, weil wieder etwas Furchtbares geschehen ist, sind wir mit unserer Erfahrung und Expertise zur Stelle. Politik, Verwaltung und Medien brauchen sie dann dringend. Darüber sind wir froh, wenngleich wir unter prekären Bedingungen arbeiten. Gleichzeitig sind wir irritiert, dass viel staatliches Geld in Behörden fließt und diese oft weniger kompetent, weniger informiert sind und sehr viel weniger schnell in der Lage sind, auf Problemlagen angemessen zu reagieren.

Die zentrale Aufgabe der Zivilgesellschaft war es immer, für die Entfaltung der Rechte und gegen Diskriminierungen derer einzutreten, die noch nicht oder unzureichend in der Gesetzeslage und in der Gesellschaft anerkannt sind. Deshalb verstehen wir uns als diejenigen, die den Geist des Grundgesetzes vorantreiben und dieses unserer Zeit angemessen anwenden wollen.

Die Zivilgesellschaft kann das tun, weil sie unabhängig, also keine nachgeordnete

Einrichtung einer Behörde oder eines Ministeriums ist. Sie kann es tun, weil sie die Freiheit hat, die aktuellen und kommenden Probleme zu suchen, zu finden und anzupacken. Die Zivilgesellschaft mit ihren Projekten und Initiativen ist dabei oft unbequem, sie stößt an Strukturen, deckt Fehler auf, kommt zu unangenehmen Schlüssen. Sie arbeitet detailliert, und kann genau deshalb zu den notwendigen großen Schlüssen kommen. Sie ist politisch im Detail und in der Strategie. All das ist notwendig, um Fehler und Bedarfe zu finden, um innovativ reagieren zu können, um letztlich gute Arbeit im Sinne des Grundgesetzes leisten zu können.

Nach dem Anschlag von Halle muss klar sein, dass zum Thema Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Antifeminismus erst recht in die Expertise der zivilgesellschaftlichen Träger, Projekte und Netzwerke investiert werden muss. Dies gilt ebenso für weitere, mit diesen Themen verbundene Ideologien wie Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit oder Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit. Gerade jetzt werden sie in hohem Maße angefragt, wird ihre Unterstützung und Rat gebraucht. Umso unverständlicher ist es uns, dass jetzt viele Träger von Modellprojekten nun ihre Arbeit einstellen oder zumindest massiv einschränken müssen. Dass das Ministerium sich gerade jetzt einer seiner größten Erfolgsgeschichten beraubt, halten wir für falsch.

Wir halten die derzeit vorgegebene Struktur der neuen Bundesprogramme für falsch und der Situation nicht angemessen. Es braucht mehr Zivilgesellschaft, mehr Engagement, mehr Kompetenz, mehr Erfahrungstransfer, mehr Ermutigung für Minderheitengruppen – und nicht weniger. Noch nie waren die Zahl und die

Qualität der Projekte so groß. Noch nie war der Bedarf so groß. Weshalb gerade jetzt das Programm einen Weg einschlägt, der nicht mehr auf Partnerschaft und gleicher Augenhöhe, auf Austausch und Diskussion, auf Investition in Innovation angelegt ist, können wir nicht verstehen.

Die Verteilung der Mittel verwundert uns. Wir schätzen die Arbeit in den Kommunen sehr, doch sehen wir hier auch Grenzen und ungeklärte Fragen. Was ist mit Kommunen, die bereits eine starke rechtsextreme Präsenz in der Gesellschaft, der Lokalpolitik und in den Gremien aufweisen? Was geschieht in Kommunen, die nicht auf die lokale Zivilgesellschaft Wert legen, sondern mit den Bundesmitteln andere Aufgaben abdecken? Dennoch: die Arbeit vieler kommunaler „Partnerschaften für Demokratie“, die durch das Bundesprogramm gefördert werden, ist sehr gut und hilfreich. Das wollen wir hier ausdrücklich betonen.

Wenn die Mittel dennoch so verteilt werden sollen, wie derzeit vorgesehen, dann braucht es zusätzliches Geld für die Projekte und Netzwerke, die auch vor Ort sind, aber eben thematisch arbeiten. Beides gegeneinander auszuspielen, beschädigt Inhalt, Sinn und Ziel des gesamten Bundesprogramms.

Was wir brauchen, ist eine Aufstockung der Mittel auf mindestens 200 Millionen Euro. Sie sollten denjenigen Projekten und Aktivitäten zugutekommen, die auf derzeitige und auf künftige Probleme Antworten finden. Zentrale Themen des Einsatzes gegen Demokratiefindlichkeit, die in den Ausschreibungen des Bundesprogramms zu wenig Berücksichtigung finden – z. B. Engagement im ländlichen Raum, Sexismus, Neue Rechte, Hass im Netz, Ausstiegsarbeit, Konfliktbearbeitung, Feindlichkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen, Abwertung erwerbsloser Menschen wie auch das Engagement

erwachsener und älterer Menschen – sollten ebenso (wieder) zu Förderschwerpunkten werden. Einen besonderen Stellenwert muss das Engagement von Selbstorganisations und das Empowerment der Gruppen erhalten, die von Rassismus in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, von Antisemitismus, Homo- und Transfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit und anderen Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betroffen sind.

Wir brauchen Kontinuität in der Arbeit, wir brauchen Planungssicherheit und wir brauchen Unterstützung statt Gängelei. Wir haben viele Ideen und großes Poten-

unterstützen, sich an der Verteidigung der demokratischen Kultur zu beteiligen? Das kann kein Ministerium, das kann keine Sicherheitsbehörde, das kann auch kein kurzer Besuch einer Politikerin vor Ort allein. Ganz besonders in einer Situation, in der sie sich oft einem massiven Hass aussetzen, wenn sie es tun.

Von der Veränderung, der Aufstockung des Bundesprogramms hängt viel ab. Bleibt es, wie es ist, führt dies zu noch mehr Frustration. Viele Menschen werden aus Regionen abwandern, die mit Rechtsextremismus zu kämpfen haben. Die Enttäuschung darüber, dass ausgerechnet jetzt die Akteur*innen gegen Menschenfeindlichkeit im Stich gelassen werden, wird groß sein.

Der Angriff auf die Synagoge in Halle und den Imbiss „Kiez-Döner“ zeigt, wie groß das Problem ist. Er zeigt, dass Antisemitismus, Antifeminismus, Rassismus und Rechtsextremismus mit allen ihren Facetten zusammengehören. Wir dürfen jetzt nicht Schwäche zeigen. Mit der Kürzung der Mittel für die Modellprojekte jedoch erweckt das Ministerium, ja, die gesamte Bundesregierung den Eindruck, sie weiche vor dem Druck aus rechtspopulistischen und rechtsextremen Kreisen zurück. Deshalb verlangen wir, dass die Verteidigung demokratischer Standards nicht eingeschmolzen, sondern aufgestockt wird. Überlassen wir es nicht den Feind*innen der Demokratie, diese Standards neu zu definieren!

Deshalb, Frau Ministerin, bitten wir Sie dringend zu handeln! Wir werden Sie dabei unterstützen.

Mit den besten Grüßen

Die aktuelle Liste der Unterzeichner*innen finden Sie unter <https://bit.ly/37LMV5I>



zial. Wir machen einen Unterschied bei der Bekämpfung von Menschenfeindlichkeit – durch Analyse, Bildung, Projektarbeit und Vernetzung. Nicht nur Sicherheitsbehörden sind gefragt, sondern besonders die Zivilgesellschaft. Wer sonst kann auf das Klima in der Gesellschaft einwirken? Wer sonst kann die Bürger*innen

„Beispiellose ordnungspolitische Drohgebärde“

Martin Link
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Solidarische Flüchtlingshilfe im Fadenkreuz rechter Interessen und konservativer Ordnungspolitik

Anfang Februar 2019 wurde aus dem Bundesinnenministerium (BMI) der Referentenentwurf zum sogenannten „Geordnete Rückkehr Gesetz“ bekannt. Viele darin enthaltene Verschärfungen der Rechtslagen von hierzulande Schutzsuchenden haben mit den Stimmen der Großen Koalition im Deutschen Bundestag inzwischen Gesetzeskraft erhalten. Der Referentenentwurf war aber auch der Auftakt für Versuche, zivilgesellschaftliche Solidarität zu kriminalisieren.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt eine im Referentenentwurf geplante, für die zivilgesellschaftliche Flüchtlingshilfe – wie wir inzwischen wissen – weitere Folgen generierende Regelung. In § 95 Absatz 2 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz des Referentenentwurf hieß es unter anderem: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] die Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht dadurch beeinträchtigt, dass er [...] b. ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlicht, an einen unbestimmten Personenkreis gelangen lässt oder einem ausreisepflichtigen Ausländer mitteilt.“

Im Fadenkreuz dieser bis dahin beispiellosen ordnungspolitischen Drohgebärde befanden sich Flüchtlingsberatungsstellen, Anwalt*innen und nicht zuletzt Journalist*innen, soweit sie Betroffene direkt oder in Newslettern, Rundmails, Artikeln oder anderen medialen Beiträgen zum Beispiel auf geplante Abschiebungstermine in Herkunftsländer mit besonders prekärer Sicherheitslage hinweisen.

Eingriff ins Grundrecht

Beachtlich ist, dass es sich bei dieser Regelung um einen durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG und dem Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt. Denn eine – immer zwangsweise – Abschiebung ist kein banaler Verwaltungsakt, sondern ein intensiver Eingriff in die Freiheit der Betroffenen.

Deshalb hat der Rechtsstaat vor den Vollzug der Abschiebung den effektiven Rechtsschutz gesetzt. Im Rechtsstaat muss allerdings im akuten Fall der Rechtsschutz erst mobilisiert werden (können): Beratung muss ermöglicht, Rechtsanwält*innen müssen erreicht werden. Eilrechtsschutz muss bei Gericht beantragt und gegebenenfalls der Gang zum Verfassungsgericht oder europäischen Instanzen betrieben werden. Genau aus diesem Grund ist es für solcherart Engagierte nicht weniger als eine offensive Verteidigung des Rechtsstaats, wenn sie Betroffenen und Multiplikator*innen die Termine von Abschiebungen bekannt machen, soweit sie davon wissen.

Im inzwischen beschlossenen „Geordnete Rückkehr Gesetz“ kam der kritisierte Passus nicht durch. Er ist „nur noch“ als „Amtsdelikt“ vorhanden. Das heißt, nur Behördenmitarbeiter*innen können des Geheimnisverrats schuldig werden, wenn sie „Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung“ weitergeben (§ 97a AufenthG). Allerdings kann unter dieser Rechtslage die bloße telefonische Nachfrage nach einem möglicherweise geplanten Abschiebungstermin bei der Ausländerbehörde (ABH) schon den Tatbestand der Beihilfe oder Anstiftung zum Geheimnisverrat erfüllen.

Humanitäre Flüchtlingshilfe im Fadenkreuz

Dem BMI-Referentenentwurf vorausgegangen war seit 2017 ein zunehmendes Trommelfeuer konservativer und ultrarechter Akteur*innen in diversen Landesparlamenten und im Bund, das zivilgesellschaftliche humanitäre Flüchtlingshilfe ins Fadenkreuz nahm: Unter anderem

wurden Anwalt*innen von konservativen Parlamentarier*innen pauschal als „Anti-Abschiebe-Industrie“ verunglimpft. Das Bayerische Innenministerium verstieg sich in Unterstellungen, der Landesflüchtlingsrat würde Ausreisepflichtige beim Untertauchen unterstützen.

Ultrarechte im Bundestag forderten daraufhin die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins, weil nicht sein könne, dass Vereine, welche Rechtsbrüche aktiv unterstützen, weiterhin als gemeinnützig anerkannt und staatliche Förderung erhalten würden. Sie plädierten für eine polizeiliche Überwachung derartiger Vereine.

Ihre konservativen Kolleg*innen erklärten ausdrücklich mit Verweis auf den oben genannten Entwurf eines „Geordnete Rückkehr Gesetzes“ für nicht hinnehmbar, wenn „sogenannte Flüchtlingsinitiativen“ den Rechtsstaat missachten und zur Verhinderung von Abschiebungen beitragen. Sie forderten, die Förderung aus Steuergeldern zu streichen.

BAMF sekundiert

Dabei wurden sie vom Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sekundiert. Das ist allein deshalb beachtlich, als das BAMF in erheblichem Umfang für die Bewilligung von Förderungen freier Träger im Bereich der Flüchtlingsarbeit und Integrationsförderung zuständig ist.

Insbesondere demokratiefeindliche Kräfte betrieben derweil eine Serie kleiner und großer, mit allerlei Unterstellungen gespickten Anfragen im Bundestag und in fast allen Landesparlamenten über die Höhe von öffentlicher Förderung und der Haushalte der Landesflüchtlingsräte sowie anderer Organisationen der Flüchtlingshilfe. Sie versuchen auszuloten, wie groß der Schaden durch die Streichung öffentlicher Mittel für die Betroffenen gegebenenfalls angerichtet werden könnte.

Hetze und Bedrohung

Die öffentliche, vor allem auf rechtsradikalen Websites dazu sekundierte Berichterstattung mobilisiert erfolgreich den bundesweiten Bodensatz an Menschenverachtung und Fremdenfeindlichkeit unter anderem gegen die Landesflüchtlingsräte. Fenster ihrer Geschäftsstellen und die anderer Initiativen werden –

wenn nicht eingeschmissen – mit rechts-extremistischen und rassistischen Parolen beschmiert. Über soziale Medien und Emails landen regelmäßig obszöne Hasstiraden in den Postfächern der Vereine: „Löst euch auf, bevor es das Volk gewaltsam tut“. Namen, Adressen der Büros und teils Fotos der Mitarbeitenden werden unter der Überschrift „Und so sehen Befürworter und Beihelfer zum illegalen Aufenthalt aus...“ auf rechten Websites gepostet.

Noch folgenreicher ist es allerdings, falls die Stimmungsmache parlamentarischer und sogenannter Volksstimmen sich auch in förderungspolitischer Weise auswirkt.

Förder- und vereinsrechtliche Beschränkungen

Zum Beispiel machte jüngst die Entscheidung des Bundesfamilienministeriums Schlagzeilen, von über 1.000 Anträgen in dem Programm Demokratie leben! zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus, Rassismus, Minderheitendiskriminierung und Rechtsextremismus nur 100 zu berücksichtigen. Künftig soll das Geld an Länder und Kommunen verteilt werden. Gut 300, zum Teil seit 2015 aus diesem Programm geförderte Modellprojekte stehen – sollte es bei der Ansage ab 2021 massiv zu kürzen bleiben – daraufhin mangels alternativer Töpfe vor dem Finanzierungsnotstand (siehe dazu Offenen Brief an Ministerin Giffey in diesem Heft).

Derweil möchte das BMI, dass die Bewilligungen für Projekte des „Asylum Migration and Integration Funds“ (AMIF) künftig unter den Vorbehalt institutionellen Wohlverhaltens gestellt werden. Geförderte Träger von Asyl- und Migrationsprojekten, sollen – sollte die EU-Kommission ihren Segen dazu geben – aus dem AMIF nur dann eine Zuwendung erhalten, wenn sie einen Passus unterschreiben, der die Zuwendungsempfänger*innen verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die möglicherweise die Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht konterkarieren. Zum Beispiel in dem er oder sie „ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlicht, an einen unbestimmten Personenkreis gelangen lässt oder einem ausreisepflichtigen Ausländer mitteilt.“ Da ist sie wieder: Genau dieselbe Formulierung, die das BMI im „Geordnete Rückkehr Gesetz“ noch nicht vermochte durchzu-

setzen. Bei Zuwiderhandlungen stünden den vom AMIF Geförderten gegebenenfalls Rückforderungen der Zuwendung bevor.

Darüber, ob auch das Bundesfinanzministerium mit seiner im November 2019 bekannt gewordenen Gesetzesvorlage unter anderem auch die Flüchtlingshilfe im Fokus hat, lässt sich trefflich spekulieren. Demnach sollen die §§ 51, 52 Abgabenordnung (AO) unter anderem wie folgt ergänzt werden: *„Satzungsgemäße Zwecke sollen nur noch dann als steuerbegünstigt eingestuft werden, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit politischen Mitteln begleitet wird und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung weit in den Hintergrund tritt.“* Eine flüchtlings-solidarische Arbeit, die sich ausdrücklich als Lobbyorganisation für hierzulande Schutzsuchende versteht, die eingedenk einer restriktiven Politik und Rechtslage naturgemäß auf die Willensbildung in Parlamenten und in Regierungsstellen Einfluss nehmen muss, wäre damit am Ende. Dass der Finanzminister die Vorlage Ende November einkassiert hat, ist aber wohl noch nicht das Ende der Debatte um die Gemeinnützigkeit von Menschenrechtslobbyismus.

Selbstverteidigung der Betroffenen

Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob es in Anbetracht einer sich abzeichnenden Marginalisierungspolitik zu einer größeren gesellschaftlichen Verteidigung der bürgerschaftlichen Menschenrechtsarbeit, unter anderem einer unabhängigen solidarischen Flüchtlings- und Antirassismusarbeit, kommen wird. Mit der „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ ist immerhin für die Selbstverteidigung der potenziell Betroffenen ein Anfang gemacht: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de.



Das Sterben kann verhindert werden

*Stefan Schmidt,
Landesbeauftragter für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
Schleswig-Holsteins*

Anlässlich der Verleihung des Preises „Demokratie wagen – Zivilcourage zeigen“ der Solbach-Freise-Stiftung hielt Stefan Schmidt, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, am 26.10.2019 in Hameln die folgende Laudatio für die Organisation „Jugend Rettet“ mit ihrem Schiff, der Iuventa, und Kapitän Benedikt Funke.

Benedikt Funke und Jugend Rettet erhalten Preis der Solbach-Freise-Stiftung

Lieber Benedikt Funke, liebe Botschafterinnen und Botschafter von Jugend Rettet, liebe Mitglieder der Solbach-Freise-Stiftung für Zivilcourage und alle anderen, die heute gekommen sind, um einen Beitrag zu dieser Preisverleihung zu leisten, liebe Gäste, einem Mitglied von Jugend Rettet einen Preis zu verleihen, ist kein Selbstgänger. Die Stadt Paris hat die Erfahrung in diesem Jahr machen müssen, als Pia Klemp ihre Auszeichnung, die Verdienstmedaille der Stadt, abgelehnt hat.

Pia, mit der ich in Lübeck mal eine Spritztour auf dem Lotsenboot machen durfte, war Kapitänin der Iuventa, als das Schiff im August 2017 von den italienischen Behörden beschlagnahmt wurde. Zuvor hatte sich Jugend Rettet geweigert, den Verhaltenscodex der italienischen Regierung für Seenotretter zu unterzeichnen. Zusammen mit Carola Rackete, deren Auseinandersetzung mit einem ehemaligen italienischen Innenminister in diesem Jahr einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurde, sollte Pia für ihr Engagement für die Achtung der Menschenrechte gewürdigt werden. Pia entschied, sich nicht gemein zu machen. Stattdessen prangerte sie, wie sie sagte, „heuchlerische Ehrungen“ an und forderte Freiheit, Rechte und soziale Gerechtigkeit in Europa.

Heute wird der Seenotrettungsorganisation Jugend Rettet – und Ihnen, Benedikt Funke, – ein ganz anderer Preis verliehen, nämlich einer, der unmittelbar aus der Zivilgesellschaft entstanden ist und von ihr vergeben wird. Den Preis „Demokratie wagen – Zivilcourage zeigen“ der Solbach-Freise-Stiftung erhalten Menschen oder Organisationen, die sich für die Allgemeinheit, für Demokratie, Bürgerrechte und Gerechtigkeit einsetzen, ohne dabei den Konflikt mit dem Staat, der Bürokratie oder privater Wirtschafts-

macht zu scheuen. Geehrt werden Menschen, die handeln, wenn sie Missstände sehen, die Ungerechtigkeit nicht hinnehmen und die in ihrem Engagement für ihre Mitmenschen und deren Rechte auch bereit sind, persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen.

Ich finde, dass die Solbach-Freise-Stiftung, für die die junge Generation von Anfang an eine wichtige Bezugsgröße war, keine geeignetere Empfängerin ihres Preises hätte wählen können als die Organisation Jugend Rettet. Und ich freue mich besonders, dass ich heute die Möglichkeit habe, die mutige Leistung aller Engagierten von Jugend Rettet für unsere europäische, aber auch allgemeiner: unsere menschliche Gesellschaft, hervorzuheben.

2004 war ich als Kapitän des Hilfsschiffs Cap Anamur zufällig und zum Glück in der Situation, zwischen Lampedusa und Malta 37 Menschen aus Seenot zu retten. Sie saßen in einem engen Schlauchboot, das Luft verlor. Der Motor qualmte und das Boot wäre sicherlich nicht mehr länger als eine Stunde über Wasser geblieben. Den Fischern, die sich in Sichtweite des Unglücks befanden, war von der italienischen Regierung verboten worden, in solch einem Fall rettend einzugreifen. Wir griffen ein. Was folgte, war ein fünfjähriger Prozess, an dessen Ende ich zusammen mit anderen Beteiligten vom Vorwurf der Schlepperei freigesprochen wurde.

Heute werden Menschen, die andere auf dem Mittelmeer aus Seenot retten, kriminalisiert und – wie wir in diesem Jahr noch einmal sehen konnten – von manchen Politikern persönlich attackiert und mit Schmutz beworfen. Vielen von ihnen, auch den Seenotretterinnen und -rettern von Jugend Rettet, wird mit hohen Haft- und Geldstrafen für ihre Rettung

von Menschenleben gedroht. Um die Aufnahme derjenigen, die aus Seenot gerettet wurden, und um ihre Verteilung in der EU wird Schiff um Schiff geschachert. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie verzweifelt die Situation wird, wenn man Menschen an Bord hat, die gerade eben dem Tod entkommen sind – und ihre nächsten Familienmitglieder möglicherweise nicht.

Seit die Europäische Union sich ihrer menschenrechtlichen Verantwortung entzogen und ihre Seenotrettung eingestellt hat, fahren Menschen wie ihr von Jugend Rettet aufs Mittelmeer, um Leben zu retten. Sie, Benedikt Funke, gleich zu Anfang, zwischen 2016 und -17. Ich – der vor 15 Jahren zufällig in die Situation kam, Schiffbrüchige an Bord zu nehmen – habe Hochachtung vor eurem Einsatz in der heutigen Zeit. Er findet in einem gesellschaftlichen Umfeld statt, in dem einige Leute sich sicher genug fühlen, lautstark zu fordern, dass man Menschen auf dem Meer ertrinken, in der Wüste verdursteten oder in Elendslagern verrecken lassen solle. In einer Zeit, in der bemerkenswert breite Teile der Gesellschaft ernsthaft darüber diskutieren, ob an den europäischen Außengrenzen gerettet werden soll oder nicht.

Zwischen 2015 und 2018 starben auf dem Mittelmeer rund 13.000 Menschen. Das sind allein die offiziell registrierten Todesfälle. Die Europäische Union trägt dafür direkt Verantwortung: Sie verhindert die zivile Seenotrettung. Ihr Dublin-System baut enormen Druck auf die europäischen Außengrenzen auf. Und sie finanziert die sogenannte libysche Küstenwache, von der mittlerweile vielleicht die größte Gefahr für die Menschen ausgeht, die versuchen, den Weg nach Europa zu finden.

Ihr von Jugend Rettet, stellt Euch dem sichtbar entgegen.

In einem Umfeld von politischer Untätigkeit in Europa habt ihr bis zur Festsetzung eurer Luventa über 14.000 Menschenleben gerettet. Ihr handelt, wo die Europäische Union wegschauen möchte. Ihr zeigt, dass es möglich ist, das Sterben zu verhindern. Wo die EU zivile Seenotrettung bekämpft und damit massenhaftes Sterben im Mittelmeer in Kauf nimmt, haltet ihr dagegen. Damit setzt ihr auch ein Zeichen gegen die europäische Flüchtlingspolitik und das, was wir heute als „Festung Europa“ bezeichnen. Ihr macht Druck auf die Politik und fordert von der Gesell-

schaft, unveräußerliche Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit zu schützen.

Wer Mittel hat, Sterben zu verhindern, hat auch eine moralische Verantwortung. Deshalb sage ich noch einmal, was viele andere schon gesagt haben und was auch ihr von Jugend Rettet schon oft gefordert habt: Die europäische Union darf Menschen nicht an ihren Grenzen sterben lassen. Es muss eine europäische Seenotrettung auf dem Mittelmeer geben.

Die junge Generation, der ihr angehört, nimmt es zurzeit an vielen Stellen in die Hand, zu fordern, dass der Status Quo geändert wird. Jugend Rettet ist dafür ein herausragendes Beispiel. Die Bewegung Fridays for Future ist ein weiteres. Es fällt auf, dass es gerade in eurer Generation viele Menschen gibt, die sich sowohl für Klimaschutz als auch für die Solidarität mit Geflüchteten weltweit engagieren. Heute bestehen massive globale Ungerechtigkeiten, die durch vergangenes und aktuelles Handeln entstanden sind und entstehen, sie werden vor allem eure Generation betreffen. Ihr fordert deshalb zurecht mit Vehemenz, dass dieses Handeln been-

det wird. In Wort und Tat setzt ihr euch für eine veränderte Wahrnehmungskultur ein.

Wie viel muss jeder einzelne Mensch tun, um das Sterben auf dem Mittelmeer zu beenden? Das ist eine schwer zu beantwortende, moralische Frage. Die Organisationen der zivilen Seenotrettung – ihr von Jugend Rettet – habt euch entschieden, sehr viel zu tun. Jede und jeder von Euch zeigt einen persönlichen Einsatz, der weit über das Übliche hinausgeht. Und das, obwohl ihr mit eurem Engagement für eine lebenswerte Gesellschaft zum Teil massiven Widerständen begegnet.

Vieles von dem, was ich beschrieben habe, lässt sich treffend als „Zivilcourage“ zusammenfassen, für die ihr heute ausgezeichnet werdet. Für Euren Einsatz, für Ihren Einsatz – liebe Botschafterinnen und Botschafter von Jugend Rettet und lieber Benedikt Funke – gebührt Euch und Ihnen der Dank unserer Gesellschaft und ich freue mich, dass ich diesen heute ausdrücken durfte.



Reunite us Now!

Salinia Stroux,
Refugee Support Aegean (RSA) und
Welcome to Europe

Kinder und ihre Familien in Griechenland und Deutschland kämpfen für ihr Recht auf ein gemeinsames Leben – Teil 2

Erschreckend sind nicht allein die Zahlen der im 1. Teil dieses Artikels in Ausgabe 94/95 des Magazins Der Schlepper dargestellten Problematiken bei der potenziellen Sekundärmigration von Verwandten. Auch die der Ablehnungen von Familienzusammenführungsanträgen, beziehungsweise Familiennachzugsanträgen sind alarmierend.

Skandalöse Ablehnungszahlen

Deutschland lehnt seit Anfang 2018 Übernahmeersuchen aufgrund familiärer Bindungen nach der Dublin-III-Verordnung (VO) ab, wo immer die Behörden meinen einen Grund zu finden. Seit 2016 (bis Ende Juni 2019) wurden insgesamt 12.673 Überstellungsanträge von Griechenland nach Deutschland geschickt. Selbst wenn Deutschland diese alle bewilligt hätte, würden jährlich nur 3.600 Personen über Familienzusammenführung nach Dublin-III-VO einreisen. Die Blockade kann also nur als Abschreckungspolitik interpretiert werden.

Häufigster Ablehnungsgrund für Übernahmeersuchen aus familiären Gründen (Artikel 8-11 Dublin-III-VO), nach denen unter bestimmten Bedingungen der Kernfamilie eindeutig eine Zusammenführung gewährt werden muss, sind verpasste Fristen. Zumeist liegt hierfür die un menschliche Situation in den Hotspots der Ägäis zugrunde oder der Personalmangel in der griechischen Asylbehörde – Die Fristversäumnis ist also nicht selbst verschuldet durch die Geflüchteten. Auch wurde seit Ende 2017 aufgrund der EuGH-Rechtsprechung im Fall Tsegezab Mengesteab vs Bundesrepublik Deutschland der Fristbeginn für die Antragstellung ab Willensäußerung des Asylantrags und nicht ab der Registrierung interpretiert, wodurch fälschlich nach Interpretation durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in vielen Fällen Fristen verpasst wurden. Durch zunächst von Deutschland geschickte Rücknahmeersuchen, welche dann von Griechenland abgelehnt und durch ein Übernahmeersuchen ersetzt wurden, wurden ebenfalls Fristen verpasst.

Ein inzwischen ebenso häufiger Grund für Ablehnungen dieser Anträge ist, dass der

oder die Verwandte in Deutschland nicht mehr im Asylverfahren ist und keinen internationalen Schutz genießt, sondern zum Beispiel „nur“ ein „Abschiebeverbot“ gilt. Auch werden immer wieder exzessiv Beweisdokumente für die verwandtschaftliche Beziehung gefordert – fertig übersetzt. Bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen wird zudem oft das Alter angezweifelt. Insofern Familien zunächst gemeinsam in Griechenland ankamen, wird grundsätzlich unterstellt, die Trennung von Familien sei selbst entschieden worden und somit „selbstverschuldet und freiwillig“. Vor allem bei Trennungen von Kindern wird im nächsten Atemzug fast immer argumentiert, dass es weiterhin nicht im Kindeswohl liege einer Familienzusammenführung zuzustimmen, da die Eltern oder ein Elternteil das Kind „wilkentlich“ allein gelassen haben.

Noch eindeutiger wird die Ablehnungspolitik in den Anträgen der Abschnitte der Dublin-III-VO, die nicht bewilligt werden „müssen“ sondern „können“ – Artikel 16 und Artikel 17 (2) Dublin-III-VO. Wurde von Beginn an ein Antrag nach Artikel 16 Dublin-III-VO von oder zu einer „abhängigen Person“ gestellt, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, oder ein Antrag nach „humanitären Gründen“ unter Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III-VO oder wird nach einer Ablehnung der Art. 8-11 Dublin-III-VO remonstriert und ein weiterer Antrag nach Art. 17 (2) Dublin-III-VO nach Deutschland versandt, so wird nach „Ermessen“ des Ziellandes entschieden. Seit Beginn 2018 ist das Ermessen in Deutschland jedoch in der Praxis fast auf null reduziert. Solche Ersuchen werden wie durch einzelne deutsche Verwaltungsgerichte entschieden „fälschlicherweise“ grundsätzlich vom BAMF abgelehnt. Dazu sei anzumerken, dass über die letzten drei Jahre immer mehr Übernahmeersuchen



aus Griechenland nach der Ermessensklausel verschickt werden.

Griechisches Asylbüro geht in die Knie

Die Folgen dieser massiven Ablehnungspolitik Deutschlands, spiegelten sich schon im Frühling 2018 in der internen Entscheidung des griechischen Dublin-Referats, solche Ermessensanträge nicht erst zu versenden, sondern lieber die geringen Arbeitskapazitäten für die fristgerechten und eindeutigen Anträge zu nutzen. Nach monatelanger Aufschiebung der Fallbearbeitung der Ersuchen nach Art. 16 und 17 Dublin-III-VO, wurden ab September 2018 – nach dem neuen Verwaltungsabkommen zwischen Deutschland und Griechenland – die Altfälle (Remonstrationen), die sich in Deutschland angesammelt hatten, in der Mehrheit abgelehnt. Die griechische Asylbehörde lehnte dann selber reihenweise Anträge ab und leitete sie ins Asylverfahren um. Begründung war, dass Deutschland sie sowieso ablehnen würde. Die wenigen Fälle, die doch noch versandt wurden, kamen in der Regel schon nach wenigen Tagen auch als Ablehnungen zurück. Aufgrund der hohen Ablehnungsrate wurde auch die Anzahl der Remonstrationen in der Mehrheit der Fälle auf nur eine reduziert.

Auch die Familie von Mariam, deren Tochter nach zwei Jahren im Lager Malakassa die Weiterflucht nach Deutschland gelang, fiel dieser Resignation des griechischen Asylbüros zum Opfer. Tag und Nacht Angst um ihre Tochter und die anderen

Kinder, so beschrieben die Eltern ihr Leben im Lager, wo sie Seite an Seite mit 1.300 ihnen fremden Landsleuten lebten.

Mariam weint, wenn sie an die Zeit zurückdenkt: „Eine Frau wurde umgebracht, ohne dass der Täter je festgenommen wurde. Jede Nacht gab es Kämpfe zwischen Betrunknen. Sie griffen sich mit Messern an oder mit den Metallstangen der Zelte. Die Polizei sagte, ‚wir bringen euch erst ins Krankenhaus, wenn eure Leichen hier liegen.‘ Wir suchten Sicherheit in der Mitte des Zelt und umarmten unsere Kinder fest. Die Körper der Kämpfenden fielen auf unser Zelt. Wir trauten uns im Dunkeln nicht raus, um auf Toilette zu gehen. Wir hatten dauernd Angst vor einer drohenden Entführung unserer Tochter.“

Auch sie konnten erst Ende 2016 in Griechenland Asyl beantragen. Dann schaffte es die älteste Tochter im Herbst 2017 nach Deutschland. Bei dem Versuch der Weiterflucht kam es zur ungewollten Trennung. Ihr Vater kann nachts nicht schlafen vor Sehnsucht: „Welche Mutter, welcher Vater trennt sich freiwillig von seinem Kind? Nicht einmal Tiere sind dazu in der Lage. Wenn sie nicht in Gefahr gewesen wäre, wären wir bis heute zusammen.“

Zwei Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland in einer Jugendeinrichtung, in der sie seither in Sicherheit lebt, wurde die Familie in Athen endlich in eine Wohnung des UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) transferiert. Sie stellten verspätet

einen Antrag auf Familienzusammenführung bei den griechischen Behörden. Ein Jahr voller Versprechungen bei jedem Besuch der Asylbehörde folgte. Dann die Benachrichtigung: der Antrag werde doch nicht abgeschickt, sei somit abgelehnt und sie müssten in Griechenland ins Asylverfahren.

Behörden betreiben Grenzschutz statt Schutz des Kindeswohls

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden entschied am 25. April 2019 in einem Fall eines 12-jährigen Kindes, welches allein in Griechenland zurückgeblieben war, während dessen Mutter und Bruder in Deutschland angekommen waren, dass die Familienzusammenführung trotz der Ablehnung durch das BAMF durchgeführt werden solle, da unter anderem „unabhängig von der Frage, ob das damalige Verhalten der Antragstellerin (der Mutter) [...] eine freiwillige Aufgabe der familiären Lebensgemeinschaft darstellt“, das Kind sich „ganz sicher nicht freiwillig von seiner Mutter getrennt“ hat. Es kann nicht, so die Richterinnen, „für die damalige Entscheidung seiner Mutter [...] zur Verantwortung gezogen werden“.

Neben der Achtung der Familieneinheit ist auch die Wahrung des Kindeswohls ein übergeordnetes Ziel und eine unter anderem in der europäischen Grundrechtecharta (GRC) und der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) verbürgte

Garantie (Art. 24 GRC; Art. 3 UNCRC). Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige, persönliche Beziehungen sowie direkte Kontakte zu beiden Elternteilen und das Recht durch seine Eltern betreut zu werden (Art. 24 GRC, Art. 7, 9 UNCRC). Kinder sollten nicht gegen den Willen der Eltern von diesen getrennt werden, es sei denn, dass dies zum Wohl des Kindes notwendig ist (Art. 9 UNCRC). Auch in der Dublin-III-VO wird die Achtung dieser Rechte in den Erwägungsgründen 13-16 als vorrangig betrachtet. Dies entspricht der Rechtsprechung auch in Fällen von in Deutschland getrennten Eltern. Alle Kinder haben das Recht auf beide Eltern!

Deutsche wie griechische Asylbehörden sehen das jedoch weiter anders. Sie agieren in den Familienzusammenführungsverfahren vornehmlich wie Grenzschutzagenturen. Mit dem Auftrag, die Dublin-III-VO umzusetzen, haben sie allerdings auch einen direkten Schutzauftrag gegenüber jedem Kind – auch in Familienzusammenführungsverfahren (siehe Artikel 8a SGB VIII). Anstatt jedoch das Recht auf Familieneinheit (Art. 8 EMRK; Art. 7 GRC) zu achten und das Kindeswohl zu schützen (Art. 24 GRC; Art. 3, 7 und 9 UNCRC), werden systematisch Kinder in Griechenland und Deutschland durch unzureichend oder gar falsch begründete Entscheidungen gefährdet und Familien bewusst getrennt gehalten. Dabei werden auch eingereichte schriftliche Warnungen einer akuten Kindeswohlgefährdung bei Fortbestehen der Trennung der Familie ignoriert. Griechische und deutsche Rechtsanwält*innen investieren oft viel Zeit, um die Fallakten für die Anträge mit Diagnosen, Attesten und Kindeswohlberichten zu substantizieren. Doch sie prallen auf eine große deutsche Mauer der Ignoranz, wie sich in diesem beispielhaften knappen Satz einer Ablehnung zeigt: „Der Antrag ist nicht fristgerecht gestellt worden und Art 17(2) wird auch abgelehnt, da dieser nicht beinhaltet verfristete Inhalte zu prüfen.“

„Ermessensausfall“ nennen es die Gerichte, wenn das ge- flüchtete Kind seine Familie nicht mehr sehen kann

Das Verwaltungsgericht Frankfurt urteilte in einem Beschluss vom 27. Mai 2019: „Der unbestimmte Rechtsbegriff „humanitär“ verlangt im Kontext der Dublin-III-VO eine Auslegung, die – bezogen auf

den jeweiligen Einzelfall – zu Ergebnissen gelangt, die dem Grundgedanken der Einheit der Familie und dem Kindeswohl verpflichtet ist. ... Damit hat die Antragsgegnerin“, sprich das Deutsche Dublin-Referat, „das Ersuchen gerade nicht an den Voraussetzungen des § 17 (2) geprüft und mit unzureichender und fehlerhafter Begründung abgelehnt. Zu Recht weisen die Antragsteller daraufhin, dass damit ein Ermessensausfall vorliegt.“ Für die deutsche Regierung handelt es sich bei den zunehmenden erfolgreichen Gerichtsverfahren gegen die Ablehnungen durch das BAMF aber lediglich um „Einzelfälle“. Ein eindeutiges Zeichen, dass die repressive Politik sich so bald nicht ändern soll.

Einen „Ermessensausfall“ hat auch die Familie von Mariam erlebt. Allerdings schon auf griechischer Seite. Für die Familie ist dies ein weiteres Trauma in ihrem Leben. Hunderte andere Familien sind auch betroffen. Mariam und ihre Familie warten derzeit auf ihre Asylanhörnung im Herbst 2019 in Griechenland. Andere haben weniger „Glück“ und werden erst in 2020 bis 2021 ihre Asylanhörnungen haben. Bei Erfolg werden sie auch noch mehrere Monate auf ihre Reisedokumente warten müssen, die ihnen schließlich, nach drei bis vier Jahren der Trennung, wenigstens Besuche bei ihren Familien erlauben könnten.

Mariams Familie hat sich entschieden, an einem deutschen Familiengericht einen geregelten Umgang mit ihrer Tochter zu erwirken. Bis dahin wird die mittlerweile 13-jährige Tochter, die kürzlich erst ihre Reisedokumente erhielt, sie ab und zu in den Schulferien in Griechenland besuchen kommen. Die mittlerweile fast zwei Jahre andauernde räumliche Trennung belastet Eltern und Kinder psychisch schwer. Sie sagen: „Wir leiden. Dafür gibt es keine Worte mehr. Aber jede Mutter und jeder Vater wird uns verstehen. Egal woher sie stammen und was für Papiere sie haben. Mit ihrem Herzen.“

Grundrechte stehen über Aufenthaltsrecht

Wollen wir eine Welt in der Eltern Eltern sind und Kinder Kinder – egal woher sie stammen und was für Papiere sie haben, so können Familienzusammenführungen nicht vorrangig und schon gar nicht ausschließlich aufenthaltsrechtlich betrachtet werden. Die Rechte jedes Kindes müssen geschützt werden, die Familienrechte

jeder Familie gewahrt werden – unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status.

Dass Grundrechte hier nicht verhandelbar sind, haben in Deutschland mittlerweile dutzende Verwaltungsgerichte gesehen, die seit einem ersten positiven Beschluss im Dezember 2018 in einem Dutzend Fälle Ablehnungen des deutschen Dublin Referats des BAMF aufgehoben haben. Sie haben die deutschen Behörden verpflichtet, sich für die Durchführung der Asylverfahren zuständig zu erklären. Das BAMF ignoriert jedoch weiter die Normenhierarchie, nach der das Grundrecht auf ein Familienleben und den Schutz des Kindeswohls Priorität haben muss.

Auch das Recht auf Familienzusammenführung an sich ist nicht grundlos in der Kinderrechtskonvention (Art. 10 UNCRC), die besagt das Anträge auf Einreise oder Ausreise von einem Kind oder seinen Eltern wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden sollen.

Die Familie von Bahzad ist an dem langjährigen Verfahren zerbrochen, obwohl es am Ende zu ihrer Zusammenführung kam. Nachdem sie endlich in Deutschland vereint wurden, trennten sich die Eltern. Reimer Dohrn, systemischer Familientherapeut und Psychologe sagt: „Eine Beziehungstrennung finden wir in fast der Hälfte der Familien, die ein Kind durch Tod verloren haben. Gescheiterte Elternbeziehungen nach jahrelangen Trennungen durch verzögerte oder blockierte Familienzusammenführungen zeigen, wie massiv die Auswirkungen der Trennung nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern sind.“

Letztlich ist es doch einfach: Verwehren wir Kindern und Familien ihre Rechte nur aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status, blockieren oder verhindern wir gar ihr Zusammenleben, behandeln wir nicht alle Kinder und Familien gleich, so machen wir sie zu Familien zweiter Klasse, zu rechtlosen Müttern, Vätern und Kindern. Ungezählt sind jene, die im Transitland Griechenland ihre Leben ließen, während sie unter unwürdigen Bedingungen in den griechischen Lagern auf ihre Familienzusammenführungen warteten. Wir zwingen diese Familien in seeuntaugliche Schlauchboote und Holzkutter, die im Mittelmeer untergehen, und in die LKWs nach Nordeuropa, in denen sie ersticken.



Offener Brief des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)

Aufnahme von Kindern aus Griechenland

Bitte setzen Sie sich für die Aufnahme geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus Griechenland und für die Familienzusammenführung mit Angehörigen in Deutschland ein

**Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister,**

Griechenland hat angesichts der katastrophalen Situation für geflüchtete Kinder und Jugendliche die fehlende Aufnahmebereitschaft anderer EU-Staaten kritisiert. „Es kann nicht sein, dass ein Land sich weigert 50 oder 100 Kinder aufzunehmen“, erklärte der griechische Regierungschef Kyriakos Mitsotakis kürzlich im griechischen Fernsehen.

Wir bitten Sie dringend darum zu handeln, um Griechenland zu entlasten und für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Bevor es Winter wird, muss gehandelt werden.

Die Situation in Griechenland stellt eine erhebliche Gefahr für Kinder und Jugendliche dar, während in Deutschland Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige schließen und Kapazitäten und Strukturen vorhanden sind, die ad-hoc Minderjährige unterbringen und betreuen könnten. Spätestens nach der tödlichen Messerattacke auf einen Jugendlichen in der Sicherheitszone für unbegleitete Minderjährige im Hotspot Moria auf Lesbos muss dringend gehandelt werden.

Derzeit leben in Griechenland mindestens 4100 unbegleitete Minderjährige und täglich kommen neue hinzu. Allerdings gibt es nur ca. 1000 kinder- und jugendgerechte Unterbringungsplätze in ganz Griechenland. Alle anderen leben unter katastrophalen Bedingungen auf der Straße, in Flüchtlingslagern für Erwachsene, sind in Haft oder in den Hotspots auf den griechischen Inseln. Viele sind ungeschützt vor Gewalt, leiden an mangelhafter Versorgung und erhalten kaum anderweitige Unterstützung. Dies zeigt ein aktueller BumF-Bericht zur Situation in Griechenland.

Durch die unhaltbaren Zustände in den Flüchtlingslagern in Griechenland müssen unbegleitete Minderjährige sowie Familien als hoch gefährdet angesehen werden. Die Fälle von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen mehren sich nach Angaben von ARSIS (Association for the Social Support of Youth) (ECPAT-Griechenland).

Zur gleichen Zeit scheitern Zusammenführungen von Kindern und Jugendlichen mit ihren Angehörigen in Deutschland jedoch immer öfter, wie ein aktueller PRO ASYL/Refugee Support Aegean (RSA)-Bericht zeigt.

Von Januar bis Ende Mai 2019 lehnte Deutschland drei Viertel der Aufnahmeersuche von Griechenland an Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung ab. Besonders dramatisch

sind Ablehnungen für Kinder und Jugendliche, deren Familien so getrennt bleiben. Dies widerspricht unter anderem der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 24 EU-Grundrechtecharta und Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention sowie den Verpflichtungen zur wohlwollenden, humanen und beschleunigten Bearbeitung von Anträgen zur Familienzusammenführung gemäß Artikel 9 und 10 UN-Kinderrechtskonvention.

Immer mehr Gerichte heben Ablehnungen von Aufnahmegesuchen Griechenlands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge daher auf. Es ist kaum hinnehmbar, dass erst der zeit- und kostenintensive Umweg über Gerichtsverfahren genommen werden muss, um Kinder und Jugendliche mit ihren Familienmitgliedern zusammenzuführen. Oft sind Ablehnungen von Aufnahmegesuchen also rechtswidrig, aber auch über rechtswidrige Ablehnungen hinaus hat die Bundesregierung einen Ermessensspielraum bei der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger, wovon die Bundesregierung Gebrauch machen sollte.

Wir bitten Sie daher, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Griechenland aufzunehmen und zusätzlich die bestehenden rechtlichen Spielräume für die Zusammenführung von Schutzsuchenden mit Angehörigen in Deutschland im Rahmen des Dublin-Verfahrens im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesfachverband umF

Berlin, 2. Oktober 2019

Unterzeichnende Organisationen:

National Coalition, Deutsches Kinderhilfswerk, terre des hommes – Deutschland, PRO ASYL, Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband, ECPAT, Save the Children, World Vision Deutschland, Refugee Support Aegean, Respekt für Griechenland, BAG Asyl in der Kirche, Koordinierungskreis gegen Menschenhandel, OUTLAW, die Stiftung, Verband binationaler Familien und Partnerschaften, DGSG, Be an Angel, Equal Rights Beyond Borders und Bundesfachverband umF

Ehrenamtliche Rechtsinformationen im Hotspot

Maximilian Fricke und
Joschka Peters-Wunnenberg,
Refugee Law Clinic Berlin

Die Refugee Law Clinic auf Samos

Wir, Maximilian Fricke und Joschka Peters-Wunnenberg, unterstützen das Rechtsinformationsprojekt Samos der Refugee Law Clinic Berlin und berichten über unsere Erfahrungen mit der rechtlichen und humanitären Situation sowie der Campverwaltung vor Ort.

Das Camp in Vathy auf Samos weist offiziell lediglich eine Kapazität von ca. 650 Plätzen auf, während das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) die Anzahl der Geflüchteten vor Ort in ihrem Monthly Snapshot September auf ca. 6000 schätzt. Außerhalb des Camps wird in selbstgebauten Zelten oder unter Plastikplanen gehaust. Ein Zugang zu Toiletten und Sanitäranlagen, medizinischer Versorgung und sauberem Wasser ist kaum möglich. Etwa 20 Prozent der sich dort befindenden Menschen sind minderjährig und unbegleitet.

In dieser Krisensituation und gerade in Lagern mit solch katastrophalen humanitären Bedingungen gibt es nach der Psychiaterin Lynne Jones für die Menschen nun verschiedene Grundbedürfnisse, die adressiert werden müssen, um ihre Situation zu verbessern. Auf der einen Seite gibt es die physische Komponente, die Lebensmittel, Wasser und ein „Dach über dem Kopf“ beinhaltet – vielleicht noch eine zumindest rudimentäre medizinische Versorgung. Auf der anderen Seite gibt es auch eine psychologische Komponente, die ebenso wichtig ist. Unsere Aufgabe bestand darin, den Menschen Informationen darüber zu geben, was mit ihnen eigentlich während ihres Aufenthalts auf der Insel passiert. Die Ungewissheit darüber hat massive Auswirkungen auf das psychologische Wohlbefinden der Menschen. Rechtliche Informationen, die Menschen darin bestärken, auf einzelne Verfahrensrechte hinzuweisen und diese einzufordern, kann Selbstbewusstsein, Kraft und Hoffnung zurückbringen. Auch dass wir nicht selten (fälschlicherweise) als „Anwälte“/“lawyers“/“avocats“ bezeichnet und an Freund*innen weiterempfohlen wurden, macht deutlich, welche Rolle uns zugeschrieben wurde. Nicht selten waren Ratsuchende bei uns zum ersten Mal überhaupt bereit, über ihre Fluchtgründe und den Verlauf ihrer Flucht zu reden.

Information und Selbstbewusstsein

Wenn es gut lief und wir für alle gängigen Sprachen Übersetzer*innen zur Verfügung hatten, konnten wir jeden Tag zwei Gespräche zur Vorbereitung auf die Anhörung durchführen. Die Bedeutung der Anhörung ist im Asylverfahren elementar. Auf Grundlage des

Anhörungsprotokolls wird im Einzelfall über den Verfahrensausgang der Antragssteller*innen entschieden. Diese Gespräche haben meist mehrere Stunden gedauert. In vielen Fällen haben wir Folgetermine vereinbart. In diesen Gesprächen haben wir versucht, möglichst viel Information über den genauen Ablauf auf der Insel und des Asylverfahrens weiterzugeben. Neben und während der Anhörungsvorbereitungen haben wir immer noch versucht, alle möglichen auftretenden Fragestellungen zu beantworten. Leider ist die Situation auf Samos weiterhin so, dass die ankommenden Menschen keinerlei Zugang zu Informationen über den genauen Ablauf ihres Verfahrens und Beratungsmöglichkeiten erhalten. Die Refugee Law Clinic Berlin und andere Nichtregierungsorganisationen (NROs) vor Ort versuchen, diesen Missstand gemeinsam auszugleichen. Im Camp selbst wird zu den verschiedenen Zeitpunkten des Verfahrens immer nur wieder mitgeteilt, man hätte zu warten bis die Behörden sich wieder melden. Das gilt für Arzttermine, psychologische Betreuung, die Erteilung der Papiere (wegen der verbreiteten Vorstellung einmal nach Deutschland zu gelangen, in allen Sprachen und auch teilweise von den Behörden selbst als „Ausweis“ bezeichnet), die Erneuerung derselben, Anträge für eine andere Unterkunft und eigentlich alles andere auch.

Die intensiven Gespräche haben wir dazu genutzt, auf einzelne Rechte der Geflüchteten hinzuweisen und diesen das Selbstbewusstsein mit auf den Weg zu geben, ihre Rechte während der Anhörung einzufordern. Zu nennen ist hier beispielsweise eine Übersetzung in dem Dialekt der Muttersprache sowie das Recht darauf, eine Rückübersetzung am Ende der Anhörung zu bekommen, um Fehler zu

korrigieren, also letztlich ein Protokoll der Anhörung zu erhalten. Gerade letzteres ist wie auch in Deutschland unerlässlich, um gegen negative Entscheidungen vorzugehen. Vonseiten der Behörde wurde die Aushändigung in zahlreichen Fällen verweigert – in erschreckender Regelmäßigkeit mit der haarsträubenden Begründung, es gäbe derzeit kein Papier zum Drucken. In Antizipation dieser Argumentation selbst mitgebrachtes Papier wurde nicht akzeptiert. Die Absurdität dieser Situation zeigt, wie niedrigschwellig unsere Hilfe letztlich war und mit was für einer Art von Erfolg (Aushändigung von Anhörungsprotokollen) wir versucht haben bei den Menschen Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit innerhalb Europas aufzubauen.

Daneben haben wir noch bis zu vier Workshops pro Woche angeboten, in denen wir überblicksartig den Ablauf des Verfahrens auf der Insel Samos skizziert haben. Einerseits, um möglichst viele Menschen und vor allem neue Angekommene zu erreichen und um auf uns aufmerksam zu machen. Andererseits aber auch, um möglichst vielen eine grobe Idee zu geben, was mit ihnen auf der Insel überhaupt passiert. Viele müssen ja auch noch mindestens ein oder zwei Jahre auf ihren Anhörungstermin warten und harren in dieser Zeit auf der Insel aus. Ein Workshop wurde in Farsi und Arabisch übersetzt, einer war für die französischsprachige Community und zweimal die Woche haben wir einen Workshop explizit für Frauen angeboten.

Die Zulässigkeit des erfahrens ist zweifelhaft

Rechtlich beruht das Verfahren der sogenannten „Hotspots“ auf dem Deal zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und der Türkei, missverständlich auch „EU-Türkei-Deal“ genannt. Entgegen der mit diesem Titel assoziierten Verantwortlichkeit der EU für die Umsetzung und vor allem auch die Einhaltung von internationalen Menschenrechten, allen voran dem sogenannten Verbot der Nichtzurückschiebung (non-refoulement), ist der offizielle Standpunkt ein anderer. Kurz vor einem offiziellen Beisammensein aller Staats- und Regierungschefs der EU am 18. März 2016 sei der Text entstanden. Es handelt sich eben nicht um ein offizielles Abkommen der EU mit der Türkei, sondern um eine völkerrechtliche Übereinkunft aller einzelnen Mitgliedsstaaten und

der Türkei. Diese Differenzierung hört sich erst einmal nach unnützem „Juristen-Klein-Klein“ an, hat aber den EuGH leider davon überzeugt, dass er unzuständig ist und somit (zunächst) keine gerichtliche Überprüfung des „Deals“ stattfinden wird. Die rechtliche Zulässigkeit des „Deals“ ist ja durch die Initiierung des Verfahrens gerade angezweifelt worden und wird auch in der Wissenschaft zu Recht immer wieder bezweifelt.

Ein Beispiel ist der minderjährige staatenlose Bidune H., der bei seiner Registrierung von FRONTEX das willkürliche Geburtsdatum des 01.01.2000 in seinen Papieren erhalten hat. H. ist zudem noch Analphabet und gemeinsam mit seiner zuckerkranken Mutter, die wegen einer nicht diagnostizierten Muskelerkrankung nicht mehr als ein paar Minuten am Stück ohne Hilfe des Sohnes gehen kann, auf der Insel. Die Mutter ist zudem noch rechtlich verantwortlich für den ebenfalls minderjährigen Cousin, da dieser erstens unbegleitet ist und zweitens eine geistige Behinderung hat. Faktisch kümmert sich H. um beide. Nun ist es aber leider möglich, dass die Mutter und der Cousin als vulnerabel eingestuft und von H. getrennt auf das Festland transferiert werden. Mutter und Kind würden sich nicht wiedersehen.

Da wir wie andere Organisationen keinen Zutritt zum Camp haben, gestaltet sich die Lösung solcher Fälle als enorm schwierig. Die Ratsuchenden werden von der Campverwaltung stets auf den nächsten Tag vertröstet. Tests zum Beweis der Minderjährigkeit werden systematisch verweigert. Die katastrophale Verwaltung

stellt uns und besonders die Ratsuchenden traurigerweise immer wieder vor solche Situationen.

Kehrseite der zwanghaften Migrationsverhinderung

Kann man nun also einfach die Schlussfolgerung ziehen, dass die EU und hier konkret Griechenland mutwillig eine Entrechtung von besonders schutzbedürftigen Personen betreiben? Dass sie den status quo der humanitären Situation bewusst in Kauf nehmen? Ein solcher Schluss wäre wohl zu kurz gegriffen. Den „guten Willen“ kann man sicherlich nicht generell absprechen. Das Problem vor Ort ist aber, dass einfach an keiner einzigen Stelle im System (Ankommen – ärztliche Untersuchung – Unterbringung – Bewertung der besonderen Schutzbedürftigkeit – gesundheitliche Versorgung – Ernährung – Anhörung – Entscheidung) ausreichend (geschultes) Personal vorhanden ist. Das führt dazu, dass Selbstverständlichkeiten zu unüberwindbaren Hindernissen werden können. Die Situation ist hinreichend öffentlich bekannt und dokumentiert. Dass diese Situation mutwillig herbeigeführt wurde, kann man wohl nicht sagen. Sie wird aber sehenden Auges hingenommen und geduldet. Für viele ist diese humanitär katastrophale Lage die zwar tragische, aber hinzunehmende Kehrseite der „effektiven Grenzsicherung“ und zwanghaften Verhinderung von Migration.



Vielen Dank!

Wir bedanken uns herzlich bei allen Autor*innen, Fotograf*innen und allen anderen, deren Engagement dazu beiträgt, dass dieses Magazin regelmäßig eine breite Palette von Themen der Migration und Flüchtlingssolidarität im nördlichsten Bundesland und weit darüber hinaus behandeln kann.

Als kleiner Verein sind wir auf die Mitarbeit der zahlreichen Ehren- und Hauptamtlichen angewiesen, die ihre Zeit für das Magazin Der Schlepper verwenden. Daher möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich dafür werben, sich an der Gestaltung von Der Schlepper zu beteiligen. Vorstellungen von besonderen Initiativen, Berichte über aktuelle Entwicklungen und Essays über spannende (Flucht-)Geschichten sind uns stets willkommen.

Die Redaktion von Der Schlepper
schlepper@frsh.de



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Die Gespenster der Türkei: Der stille Exodus aus Erdogans „Gefängnisstaat“

Sofia-elpida Kartali,
übersetzt von Swantje Tiedemann

*Für die tausenden von Türk*innen, die vor Unterdrückung fliehen, sind Schweigen und Geheimhaltung im Land, in dem sie Sicherheit suchen, entscheidend für ihr Überleben.*

Drei Jahre nach dem Putschversuch in der Türkei bleibt Präsident Recep Tayyip Erdogan der einflussreichste Politiker im Land – und eine Figur der Angst für tausende von Türk*innen, die seiner Unterdrückungsherrschaft entkommen wollen und keinen sicheren Ort zum Verstecken haben. Für sie ist Erdogan oder das „Erdogan-Phänomen“, wie einige ihn nennen, ein Despot, der ihr Leben verfolgt, auch wenn sie viele Meilen von ihm entfernt sind.

Ehemaliger Militär-Offizier, der sich als Lehrer ausgibt:

Auf einem Balkon in Thessaloniki, Griechenland, sitzt erwartungsvoll ein Mann mit tiefen, blauen Augen und dunkler Haut, eine widersprüchliche Kombination von Merkmalen, die seine eigene Situation widerzuspiegeln scheint.

Seine Frau und zwei seiner Töchter sitzen auf Stühlen in der Nähe, während das dritte und jüngste Kind auf und ab läuft, bis sie in den Armen des Vaters Ruhe und Sicherheit findet. Alle Familienmitglieder haben eine eigene Geschichte über den Alptraum zu erzählen, den sie nach dem gepatzten Putsch erlebten.

Aber es ist Cemal – der Name wurde geändert – der im Mittelpunkt steht und erzählt von der Verfolgung, die tausende von Türkinnen und Türken wie ihn dazu veranlasst hat, das Land widerrechtlich zu verlassen.

Cemal sagt, dass er und seine Familie sich im Herbst 2017 davongestohlen haben, nachdem er ein Jahr im Untergrund verbracht hatte, ohne Kontakt zu seiner Frau oder Kindern.

„Wir hatten das Gefühl, dass Griechenland die richtige Lösung für uns ist“, sagt er. „Es

ist ein europäisches Land, in der Nähe der Türkei, sodass wir den Fluss Mariza überqueren konnten und innerhalb von 15 bis 30 Minuten in Griechenland sein konnten.“

„Da wir nicht per Flugzeug fliehen konnten, hätten wir auch andere Länder wie den Irak oder Libanon wählen können, aber diese Länder sind keine Demokratien, daher wählten wir uns Griechenland“, erklärt er.

Cemal ist einer von tausenden Türk*innen, die in Griechenland Asyl gesucht haben. Annähernd 9.000 haben nach Angaben des Griechischen „Asylum Service“ des Ministeriums für Bürgerschutz in den letzten drei Jahren Asyl beantragt. Er hat am 16. August 2018 die Flüchtlingseigenschaft erhalten, etwa ein Jahr nach seiner Ankunft.

Dies ist ein neuer Aspekt der Flüchtlingskrise in Griechenland. Aber viele Türk*innen lassen sich in Griechenland nicht registrieren, da sie planen, weiter in die Europäische Union zu ziehen und damit weiter von der Türkei entfernt zu sein. Wie Gespenster verstecken sie sich vor der Flucht in ihren Herkunftsländern und nehmen dann im Versuch, ein normales Leben zu führen, in anderen Ländern falsche Identitäten an.

Der Sommer 2018 war geprägt von einer wahrhaftigen Massenflucht von Türk*innen, die vor „Erdogans Verliesen“ flohen, wie einige sie nannten. Sie hatten die Hoffnung verloren, dass sich in der Heimat etwas ändern könnte. Auch konnten sie es sich nicht leisten, weiter unterzutauchen und viele befürchteten, dass eine Inhaftierung in türkische Gefängnisse kurz bevorstand.

Ein Mitarbeiter einer griechischen Nichtregierungsorganisation (NRO) berichtete:

„Du konntest sie in der Mariza-Region (in Griechenland) überall sehen. Sie liefen auf der Straße, durch Dörfer... Sie waren alle gut angezogen und wurden von ihren Frauen und Kindern begleitet.“

Einer Datenbank zufolge, die von Frontex, der Grenzagentur der EU, zusammengestellt wurde, haben zwischen August 2016 und April 2019 allein etwa 12.500 Türk*innen den Grenzfluss Mariza überquert. Im selben Zeitraum sind etwa 850 türkische Staatsbürger*innen über das Ägäische Meer auf den griechischen Inseln angekommen.

Die griechische Polizei vermeidet es, die Anzahl der Türk*innen offenzulegen, die sie beim Überqueren der Land- und Seegrenzen antreffen. Tugba Guven allerdings, die ehemalige Reporterin von TRT, der türkischen staatlichen Rundfunkanstalt, sagt, die tatsächliche Zahl der Türk*innen, die nach Griechenland geflohen sind, könnte höher als 25.000 sein.

Nur wenige Monate bevor sie nach Deutschland ausreist, um mit ihrem Mann und ihren Kindern vereint zu sein, berichtet sie in einem Café in Thessaloniki wie ihr Mann, Cevheri, der Herausgeber des Magazins „Nokta“, wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung verhaftet wurde. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, Propaganda zugunsten des Putschversuchs betrieben zu haben.

„Menschen, die aus der Türkei fliehen, vor allem die, die sich dazu entschieden haben, sich ein Leben in Thessaloniki aufzubauen, haben Angst, mit Journalist*innen zu sprechen. Sie bleiben lieber unter dem Radar.“, sagt sie.

Es ist ein Spiel mit der Angst. Griechenland vermeidet es, von Erdogans Regime unter Druck gesetzt zu werden – so lange die Menschen unsichtbar bleiben. Gleichzeitig haben diese Menschen Angst, in der Öffentlichkeit ein Zeichen zu setzen und bleiben im Schatten.

Die Flucht über den Fluss hätte tödlich enden können:

Cemal, 40, hat als Vater von drei Töchtern die schwere Entscheidung getroffen, mit seiner Familie in einem kleinen Boot vollgepackt mit anderen Flüchtlingen den Mariza-Fluss zu überqueren. Die kurze Überfahrt dauerte etwa 30 Minuten. Die Schmuggler verlangten für die Reise, die mit dem Tod hätte enden können, 11.000 Euro.

Cemal sagte, dass das Schlauchboot jederzeit hätte kentern können, da es gefährlich überladen war. Aber er hatte das Gefühl, dass er keine Wahl hatte, wenn er frei und mit seiner Frau und den Töchtern vereint sein wollte. „Als wir auf dem Boot waren, gefror mir das Blut in den Adern, aber in dem Moment, in dem wir die griechische Seite des Flusses erreichten, schaute ich in den Himmel“, erinnert er sich.

„Es war eine sternenklare Nacht, in der ich die ganze Last hinter mir gelassen habe, die mich heruntergezogen hat, ließ die Seele baumeln und war glücklich. Und ich war noch glücklicher, als ich die exakt gleichen Gefühle in den Augen meiner Töchter sah. Ich wünschte, ich hätte in diesem Moment ein Foto gemacht“, sagt er.

Cemal wurde einen Monat nach dem Putschversuch im Juli 2016 von der Arbeit suspendiert. Im September wurde er entlassen. Er hat sich mir als Lehrer vorgestellt.

Was er mir nicht erzählte war, dass er ein Offizier des Militärs war – eine Information, die von einer Anzahl unterschiedlicher Quellen bestätigt wurde. Er war unsicher, ob das Sprechen über seine echte Identität erlösend oder gefährlich sein würde. Nach unserem Gespräch wusste ich, dass er sich entschieden hatte, an seiner neuen, erfundenen Identität festzuhalten.

Er sagte, dass er in der Nacht des Putschversuches in einem Familienurlaub und in seinem Heimatort in der Nähe der türkisch-syrischen Grenze war. „Uns gefiel nicht, was in der Nacht passierte. Der Versuch hatte nichts mit Demokratie zu tun. Danach war nichts mehr so, wie es vorher war“, sagt Cemal.

„Danach habe ich mich ein Jahr lang versteckt. Ich möchte nicht über diese Phase meines Lebens sprechen und möchte mich nicht einmal daran erinnern“, fügt er hinzu.

Es folgt eine lange und unangenehme Stille. Cemal ist offensichtlich traumatisiert von der Erfahrung: „Ich habe immer noch Alpträume von dem, was ich in dieser Phase durchmachen musste. Die Alpträume sind so lebhaft, so realistisch, dass ich mitten in der Nacht aufwache und Angst habe, immer noch in der Türkei zu sein. Aber wenn mir klar wird, dass ich in Griechenland bin, fühle ich mich erleichtert.“

Die größte Angst der Familie betrifft nun ihre eigene Sicherheit, aber auch die ihrer Familie, die in der Türkei geblieben ist.

„Vor zwei Wochen durchsuchte die türkische Polizei das Haus unserer Eltern in unserer Heimatstadt“, sagt Cemal.

„Wir vertrauen der griechischen Regierung und den griechischen Behörden. Wir wissen, dass sie uns beschützen werden, sollten es eine Bedrohung geben“, hält er fest.

Die Gefahr durch Spitzel

„Griechenland ist nicht wie Bosnien, Albanien oder andere Balkanstaaten, wo es ‚Auslieferungen‘ gab. Wir wissen aber auch, dass die Türkei ein großes Netzwerk von Leuten etabliert hat, die für den MIT (den türkischen Geheimdienst) arbeiten. Auch wissen wir, dass es Menschen gibt, die bereit sind, für wenig Geld alles im Namen des Landes zu tun, da die Türkei ein ultranationaler Staat ist.“

Deswegen sind Cemal und seine Familie sehr vorsichtig und haben nur Beziehungen mit anderen Türk*innen, wenn sie wissen, wer diese sind. „Ich kann nicht sagen, dass wir Angst vor ihnen haben, aber wir treffen Vorkehrungen, da wir informiert wurden, dass Mitglieder des MIT die griechische Community unterwandert haben, um uns zu finden“, sagt er.

„Wir haben von zwei besonderen Vorfällen in letzter Zeit gehört, einen in Thessaloniki und einen in Athen“, fügt er hinzu.

Cemal erinnert sich an einen Vorfall, der in einem Park im Zentrum von Thessaloniki stattfand, während Kinder neben ihren Müttern spielten. „Plötzlich näherten sich einige türkische Personen und begannen, merkwürdige Fragen zu stellen. Es war, als ob sie versuchten, Informationen zu bekommen“, sagt er. „Die Frauen waren natürlich verängstigt und haben den Park sofort verlassen. Der Vorfall wurde griechischen NROs und den griechischen Behörden gemeldet.“

Cemal fährt mit dem zweiten Vorfall fort, der sich in den südlichen Vortorten von Athen abspielte und von türkischen Medien behandelt wurde, im Besonderen von der Zeitung „Sabah“, die Erdogans Schwiegersohn gehört.

Cemal berichtet von einem Team des türkischen Geheimdienstes, das vorgibt Journalisten zu sein. Es begann, Mitglieder der Community zu verfolgen, die mit Erdogans Erzfeind, dem im Exil lebenden Geistlichen Fethullah Gulen, verbunden sind, und sammelte Informationen über

deren Verbleib. Erdogan macht Gulen für den Putschversuch verantwortlich.

Cemal ist einer von wenigen türkischen Ex-Offizieren des Militärs, die sich bereit erklärt haben, mit mir zu sprechen, allerdings immer noch ihre wahre Identität verheimlichen. „Bislang ist die Zahl der türkischen Militärs in Griechenland bei 1500 und alle geben sich als Lehrer aus“, sagte eine griechische Sicherheitsquelle.

„Ich hoffe, dass ich nicht für etwas beschuldigt werde, das ich nicht getan habe“, wiederholt er.

Schwangere Journalistin über die Grenze zurückgeschoben:

Ehemalige Militär Offiziere sind nicht die einzigen „Gespenster“. Andere, die über den Mariza-Fluss flohen, nur um dann wieder in die Türkei abgeschoben zu werden, befinden sich in derselben unsichtbaren Welt.

Die damals schwangere Journalistin Tugba, die ihren Nachnamen nicht veröffentlichen möchte, und ihr Ehemann, Asim, gehörten einer Gruppe von elf türkischen Asylbewerber*innen an, die am 26. April in Griechenland mit Schlagstöcken geschlagen und in ihr Herkunftsland zurückgeschickt wurden.

„Wir hörten nette Dinge über die Art, wie Griechenland Türk*innen, die vor Erdogan flohen, begrüßt. Wir kamen hierher in der Annahme, dass wir mit offenen Armen empfangen würden“, sagt sie.

Asim erzählt weiter: „Alles passierte sehr schnell. Wir gingen vom Boot und nachdem wir uns in einem Wald ausgeruht hatten, liefen wir zwei Stunden lang. In dem Moment, in dem wir ein kleines Dorf erreichten, sahen wir das Polizeiauto. Wir sagten ihnen, dass wir Asyl beantragen wollten. Sie fragten nach unseren Ausweisen uns nahmen uns die Handys ab.“

Tugba erinnert sich, dass die Polizisten freundlich erschienen: „Sie gaben uns sogar Wasser“.

Sie hatten keine Ahnung was dann folgen sollte. Nach 10 Minuten näherte sich ein weißer Van, ein Peugeot Boxer. Nachdem die Personen in dem Van mit den Polizisten gesprochen hatten, wurden sie aufgefordert in den Wagen zu steigen. Das Paar versuchte zu erklären, dass sie nicht einsteigen könnten, da der Van dreckig sei und sie ihre Kinder bei sich hätten.

Aber das funktionierte nicht. Da sie keine andere Wahl hatten, folgten sie den Anweisungen, immer noch im Glauben, dass sie zur Polizeiwache gebracht würden. Als Zeit verging und die Straße immer steiniger wurde, hatten sie das Gefühl, dass etwas Schlimmes passieren würde.

Asim übernimmt das Gespräch: „Dann hielten wir an einen Ort ohne zu wissen, wo genau wir waren, und stiegen aus dem Van. In diesem Moment teilte uns einer der Polizisten, ein Mann mittleren Alters mit schwarzem Haar und Kleidung, die wie eine Soldatenumiform aussah, in Englisch und gebrochenem Türkisch mit: ‚Ihr seid ein großes Problem. Ihr alle, ihr müsst zurückkehren. Ihr müsst auf die andere Seite zurück. Dies ist ein Befehl.‘“

Tugba und ihr Ehemann teilten den Polizisten ernst mit, dass sie Asyl beantragten. Aber ihr Gespräch dauerte nicht lange. Vier Personen in schlichter Kleidung und Masken kamen plötzlich aus dem Nichts hinter den Bäumen hervor. Sie hatten Schlagstöcke dabei und waren aggressiv. „Sie schrien, dass wir zurück müssen“, erinnert sie sich.

„Sie packten uns und stießen uns das Flussufer entlang zu einem Boot. Als wir versuchten, Widerstand zu leisten, wurden sie gewalttätiger. Sie schlugen mich in meinen unteren Rücken und auf die Gliedmaßen und es war sehr schmerzhaft. Sie rührten die Frauen und Kinder nicht an“, fährt Asim fort.

„Maskierte Männer, die meinen Mann schlugen, das ist ein Moment, der sich für immer in mein Gedächtnis gebrannt hat. Kannst du dir das vorstellen? Ich vergaß, dass ich schwanger war. Ich versuchte, ihn zu schützen, indem ich dazwischen ging“, sagt Tugba mit zitternder Stimme.

Nachdem sie viel Widerstand geleistet hatten, entschieden sie, dass sie gehorchen mussten. Ein weiterer Mann wartete im Boot, um die Asylsuchenden zurück in die Türkei zu bringen. Asim war der letzte, der das Boot bestieg.

Die Geschichte des Paares ist kein Einzelfall. Ca. 82 türkische Asylsuchende wurden im letzten halben Jahr von Griechenland zurückgewiesen, 41 von ihnen wurden daraufhin von der türkischen Polizei festgenommen. Einige von ihnen endeten im Gefängnis.

Die „Hellenic League for Human Rights“ berichtete 2017 vom ersten Fall einer erzwungenen Ausweisung von Griechenland in die Türkei. Diese Personen hatten Anspruch auf internationalen Schutz. Sie hob ebenfalls hervor, dass es Anzeichen gibt, dass diese inoffiziellen und unrechtmäßigen Ausweisungen in Übereinstimmung mit den türkischen Behörden stattfanden.

Am Morgen des 24. Mai 2017 überquerten der Journalist Murat Capan und zwei Freunde den Mariza und beantragten in einer Polizeiwache auf der griechischen Seite Asyl. Er floh vor einer langen Gefängnisstrafe von 22,5 Jahren, die in seiner Abwesenheit ausgesprochen wurde.

Auf der Polizeiwache trafen sie auf eine weitere türkische Familie mit drei Kindern, die ebenfalls den Mariza überquert hatten. Ein paar Stunden später waren sie wieder in der Türkei, nachdem sie mit Waffengewalt zur Rückkehr gezwungen wurden. Ihr Endziel war ein türkisches Gefängnis.

Rechtswidrige Push Backs

Etwa zur gleichen Zeit dokumentierten sowohl die Hellenic League als auch die „International Federation for Human Rights“ 17 Pushbacks von türkischen Bürger*innen innerhalb weniger Wochen. Unter ihnen waren sieben Kinder. Nach Angaben der Hellenic League folgen diese

Traumaambulanz Flucht und Migration: Zentrum für Integrative Psychiatrie in Kiel – ZIP

Psychiatrische und psychotherapeutische Hilfe für Geflüchtete in Kiel finden Sie im Ambulanzzentrum des ZIP – Zentrum für Integrative Psychiatrie.

Nehmen Sie Kontakt auf!

Telefon: 0431 500 98077
E-Mail: stefanie.thielebein@uksh.de
Sie finden das ZIP im Niemannsweg 4, Haus 8, 24105 Kiel.

Pushbacks einem bestimmten Muster: Die Asylsuchenden wurden von der griechischen Polizei in einem Van zu einem Treffpunkt gefahren und dort den maskierten und bewaffneten Männern übergeben. Diese Männer zwangen sie auf ein Schlauchboot und schickten sie über den Mariza zurück in die Türkei.

Die griechischen Behörden bestritten, diese Pushbacks autorisiert oder durchgeführt zu haben. Es hat allerdings auch keine offizielle Untersuchung gegeben.

Im Jahr 2018 haben mittlerweile drei unterschiedliche Menschenrechtsorganisationen Pushbacks am Fluss Mariza dokumentiert, die griechisches, europäisches und internationales Recht verletzen. Diese Organisationen sind das „Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (im April), die „Kommission des Europarats für Menschenrechte“ (im November) und „Human Rights 360“.

Alle drei Berichte beziehen sich auf ähnliche Muster der Durchführung. Menschenrechtsaktivist*innen befürchten, dass die Rückweisungen von türkischen Asylbewerber*innen Teil eines geheimen Abkommens zwischen der griechischen und türkischen Regierung sind.

Kollaboration zwischen Griechenland und Türkei

Sie merken an, dass der ehemalige griechische Premierminister, Alexis Tsipras, bei einem Besuch in der Türkei vom 5. bis zum 6. Februar 2019 auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Präsident Erdogan sagte, dass sie über Möglichkeiten diskutiert hätten, die Kooperation zwischen den beiden Ländern effektiver zu gestalten. Berichten zu Folge wurden in diesen Diskussionen Fragen der Sicherheit sowie Wege des Umgangs mit Aktivitäten von Schmugglernetzwerken oder Terroristen an ihren Grenzen behandelt.

Tsipras wies auch darauf hin, dass bestimmte, ungenannte Initiativen ergriffen wurden, die in Zukunft Früchte tragen könnten. Diese Aussagen verstärken die Sorge über im Vorfeld entstandene taktische Absprachen zwischen beiden Ländern, die sich gegen türkische Dissidenten richten.

Türkei beschlagnahmt 4.000 Personalakten von in Europa Asylsuchenden

Im November 2019 wird bekannt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hunderte Akten von türkischen Asylsuchenden über die Botschaft an einen Vertragsanwalt übermittelt habe, damit dieser die Dokumente überprüfe. Dieser Anwalt wurde inzwischen vom türkischen Geheimdienst verhaftet, sein Büro durchsucht. Türkischen Nachrichten berichten, dass allerdings weitaus mehr Akten beschlagnahmt wurden als bislang von der Bundesregierung eingeräumt. Damit würde sich die Vermutung bestätigen, dass nicht nur 283 Personalakten betroffen sind, wie vom Auswärtigen Amt behauptet, sondern erheblich mehr. Türkische Quellen sprechen von mehr als 4.000 beschlagnahmten Akten. Im Haus des Vertragsanwalts der Deutschen Botschaft Yilmaz S., so heißt es, seien neun Ordner mit insgesamt 4.000 Akten von Mitgliedern der Gülen-Bewegung und kurdischen Aktivist*innen gefunden worden. Yilmaz S. sei auch für die Botschaft der Niederlande und Norwegens tätig gewesen.

Bis zur Klärung dieses Skandals fordern Flüchtlingsrat Niedersachsen und PRO ASYL einen sofortigen bundesweiten Türkei-Abschiebestopp und die Asylanerkennung aller betroffenen Flüchtlinge.

Mehr Informationen: <https://www.nds-fluerat.org/41022/aktuelles/tuerkei-skandal-weitert-sich-aus-4000-personalakten-beschlagnahmt/>

Auf unsere Anfrage an Frontex zu den mutmaßlichen Pushbacks wurde betont, dass kein Beamter, der in Frontex Operationen eingesetzt wurde, die angeblichen Pushbacks beobachtet hätte. Es wurde auch betont, dass keine Beschwerden gegen Beamte vorlägen, die von Frontex in Griechenland eingesetzt wurden.

Für das Erdogan-Regime ist die Angst der erzwungenen Rückkehrer*innen nützlich. Solange sie Angst haben, ihre Meinung zu sagen und unsichtbar bleiben, bleiben ihre Geschichten unbeachtet und Erdogan kann sich weiter als demokratischer Herrscher darstellen.

Tugba sagt, dass sie einen der Polizisten, der an ihrer Rückführung beteiligt war, in der Polizeistation in Soufli wiedererkannt hat. Dort wurden sie für drei Tage festgehalten, nachdem sie erneut versucht hatten, den Mariza zu überqueren. Diesmal waren sie aber erfolgreich.

Sie sagte, dass sie zu verängstigt war, jemanden außer den maskierten Männern, die für die gewalttätigen Pushbacks verantwortlich waren, zu beschuldigen. Über den Polizisten wollte sie nicht weitersprechen.

„In der Nacht, in der wir auf die türkische Seite zurückgebracht wurden, sprachen

wir viel darüber, was wir am nächsten Morgen tun würden“, erinnert sie sich.

„Hatten wir eine andere Wahl als wieder zu versuchen, den Fluss zu überqueren? Wir dachten, dass es vielleicht nur Pech war, wir einige schlechte Polizisten getroffen hatten. Die andere Wahl war der Weg in ein türkisches Gefängnis“, fügte sie an. Sie wollte nicht eine von hunderten Müttern sein, die ihre Kinder im Gefängnis großziehen.

Nach diesem Interview machten sie und ihr Ehemann sich auf den Weg nach Deutschland. Die Frage ist, ob sie in Deutschland Frieden finden können. Wo und wann können sie und viele andere aufhören, sich zu verstecken – und ein Leben haben?

Der Artikel erschien erstmals auf [BalkanInsights.com](https://balkaninsights.com), zu finden unter <https://bit.ly/33sIF7x>.

Delegationsreise nach Südkurdistan (Nordirak)

Prof. Dr. med. Jochen Dahm-Daphi,
Dr. med. Marcial Velasco Garrido,
Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte

Der Besuch einer bedrohten Insel

*In der zweiten Oktoberwoche, in der der Angriff der Türkei auf Rojava (Nordsyrien) begann, bereiste eine zivilgesellschaftliche Delegation u. a. aus Journalist*innen, Ärzt*innen, IT-Spezialisten, Hilfsorganisationen sowie dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein Südkurdistan (Nordirak). Dabei waren Abgeordnete aus Bundestag, Hamburger Bürgerchaft, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie der Altonaer Bezirksversammlung. Aus dem Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte (VDÄÄ) nahmen die Hamburger Mitglieder Dr. Marcial Velasco Garrido und Prof. Dr. Jochen Dahm-Daphi teil.*

Die Reise erfolgte auf Einladung der Yezidischen Konföderation im Nordirak, mit dem Ziel die Region um den Şingal-Berg (Shengal-Gebiet) zu erreichen, wo sich wesentliche Siedlungsgebiete der ethnisch-religiösen Minderheit der Yezid*innen befinden. Die Delegation wollte Projekte besuchen, die mit Traumatisierten arbeiten. Der Islamische Staat (IS) drang bei seiner Offensive 2014 in diese Gebiete vor und verübte mit besonderer Grausamkeit einen Genozid an den „Ungläubigen“ (nicht-muslimischen) der dortigen Bevölkerung. Über 5.000 Yezid*innen wurden ermordet, 7.000 Frauen und Kinder versklavt und systematisch vergewaltigt. 400.000 Menschen mussten aus ihrer Heimat fliehen. Noch heute sind 2.000 Frauen verschollen. Weder die irakische Armee noch die südkurdische Peshmerga (kurdisch Pêşmerge), die zu dem Zeitpunkt die militärische Kontrolle in der Region ausübte, gewährten Schutz. Ganz im Gegenteil: die Pêşmerge gaben ihre Positionen im yezidischen Gebiet kampfflos auf. Auch die Weltöffentlichkeit und insbesondere die Staaten der NATO schauten tatenlos zu. Einzig die kurdischen Volksverteidigungs-Milizen (YPG/YPJ) aus Rojava standen den Menschen zur Seite und hielten den IS zurück.

Während der sozialen Unruhen im Süden des Irak und des von der Türkei begonnenen Krieges gegen Rojava wurde der Delegation ein Zugang zu den Yeziden im Shengal-Gebiet nahe der Syrischen Grenze durch die irakische Armee verwehrt. Beim Konsulat in Erbil eingeforderte Unterstützung der humanitären Mission durch die Deutsche Botschaft und das Konsulat? Fehlzanzeige.

Besuch im Flüchtlingslager

Die Delegation besuchte unter größten diplomatischen Bemühungen das kurdische Flüchtlingslager Machmur (kurdisch Mexmûr) zwischen Mossul und Erbil (kurdisch Hewlar) weiter im Landesinneren. Auch dieses befestigte Lager mit ca. 13.000 Einwohner*innen blickt zurück auf die Vertreibung aus dem anatolischen Nordkurdistan durch die türkische Armee im Jahre 1993. Nach jahrelangen wiederholten Angriffen, eroberte der IS im Jahre 2014 dieses Lager. Es konnte jedoch durch die PKK und YPG mit US-Luftunterstützung wieder befreit werden. Es wird seitdem als „PKK Hochburg“ diskreditiert und immer wieder von der türkischen Armee bombardiert, ebenso wie zahlreiche andere Dörfer im Nordirak. Auch die Delegation wurde Zeuge der jahrelangen Völkerrechtsverletzung, als während des Besuchs türkische Kampfbomber 200 km weit im irakischen Luftraum das Lager überflogen.

Es gelang dort in den letzten Jahren trotz aller Widrigkeiten der Aufbau eines funktionierenden Gesundheitssystems. Dessen Bestand ist nun durch das aktuelle Embargo seitens der Barzani-Regierung (KDP) in Südkurdistan gefährdet. Schon seit Jahren verhindert die KDP-Regierung immer wieder den Zugang von NROs zum Camp von Südkurdistan aus. So benötigte auch die Delegation zwei Versuche um über den Check-Point der KDP-Pêşmerge zu kommen. Der Zugang vom südlichen Irak aus wird durch die schwere Sicherheitslage erschwert.

Zwar wird das Gebiet südlich des Camps offiziell von der irakischen regulären Armee kontrolliert, die Lage ist jedoch unübersichtlich. Verschiedene islamistische Milizen operieren in dem Bereich und kontrollieren Teile des Landes.

Gesundheitszentrum in Mexmûr

In Mexmûr besuchte die Delegation das Gesundheitszentrum, in dem, weitgehend ehrenamtlich, fünf Ärzt*innen vier Hebammen, zwei Physiotherapeuten, zwei Apothekerinnen und sechs Pflegekräfte das Camp sowie zahlreiche umgebende irakische Dörfer versorgen. Es gibt sechs Behandlungsräume, wenige Notfallbetten, einen Frühgeborenen-Inkubator, ein elementares Labor, ein veraltetes Ultraschall-Gerät sowie eine einfache Röntgenanlage. Kompliziertere Operationen oder Sektios sind nicht möglich. Seit neuestem gibt es einen nagelneuen Ambulanzwagen. Er wurde von italienischen Hilfsorganisationen gespendet und wird genutzt für Notfälle oder um zur Dialyse nach Mossul oder Erbil zu fahren. Wir konnten eine beträchtliche Menge dringend benötigter Antibiotika sowie Geldspenden zur Beschaffung von Betten, Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln, übergeben.

Besonders Patient*innen mit chronischen Erkrankungen leiden unter den immer wieder verhängten Embargos sowie an der fehlenden Kontinuität der Versorgung mit Arzneimitteln. In Mexmûr gibt es ca. 1.200 Menschen – annähernd zehn Prozent der Bevölkerung – mit einer chronischen Erkrankung, die auf eine kontinuierliche Behandlung angewiesen sind. Arterieller Hypertonus, Diabetes mellitus, koronare Herzkrankheit, Niereninsuffizienz, Asthma und Struma sind die häufigsten chronischen Erkrankungen in dem Camp. Seit 2013 besteht im Camp ein Gesundheitsrat, der sich aus 50 Personen zusammensetzt und in dem Volksrat integriert ist. Der Gesundheitsrat kümmert sich um alle Belange der Gesundheit, nicht nur um das Gesundheitszentrum. So werden immer wieder Überprüfungen des Trinkwassers sowie der Hygiene in den Ladengeschäften vorgenommen. Zudem bringt der Gesundheitsrat Ideen für eine gesundheitsförderliche Gestaltung des Camps ein, so zum Beispiel die Bepflanzung mit Bäumen oder die Überdeckung der Kanalisation. Er arbeitet an einem weiteren Projekt, eine Gesundheitsakademie, um die Bildung in Gesundheitsthemen – im Sinne eines Empowerments – voranzutreiben.

Tagezentrum Hoffnung

Mindestens ebenso eindrucksvoll war der Besuch des Tageszentrums Navenda Hevi (Hoffnung) zur Förderung von Kindern mit Handicap. Insbesondere 30

Kinder mit Autismus und Down-Syndrom werden von sechs Psycholog*innen und Heil-Therapeut*innen in ihrer Entwicklung, im musischen und lebenspraktischen Bereich sowie insbesondere in feinmotorischer Bewegung und durch Sport gefördert. Wie sich hier unter äußerst bescheidenen und bedrängten Lebensverhältnissen den Bedürfnissen und der Förderung von schwerbehinderten Menschen gewidmet wird, ist von tief ausgeprägtem Humanismus gekennzeichnet.

Anzutreffen war auch der inzwischen bekannte kurdische Geist des gleichberechtigten Umgangs der Geschlechter sowohl im täglichen Umgang wie auch in den demokratischen Selbstverwaltungsstrukturen. So erkundigten sich etwa die Gastgeber, warum in der Delegation "mehr Männer reden als Frauen" ... Mit dem neu entfachten Krieg gegen die kurdische Bevölkerung durch die Türkei wird eine „Insel“ von Demokratie, Gleichberechtigung (auf unterschiedlichen Ebenen wie Religion und Geschlecht) und Selbstbestimmtheit bedroht und vernichtet, die

sich viele im Westen und überall auf der Welt jahrelang erträumt hatten. Die Despoten des Nahen und Mittleren Ostens – allen voran Erdogan mit seinen dschihadistischen Kombattanten – betreiben einen Völkermord und den Verrat an allen Prinzipien humaner Ideale. Zahlreiche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten sind öffentlich bekannt und sollten auf allen Ebenen politisch und humanitär, auch aus der Hamburger Ärzteschaft, heraus genutzt werden.

Das Flüchtlingscamp in Machmur benötigt dringend ein neues 3,5 und 10 MHz Sonographiegerät für etwa 20.000 Euro. Spenden dafür an Kurdistan-Hilfe e. V., Stichwort „Sonographie Machmur“,

IBAN DE40 2005 0550 1049 2227 04, bei der Hamburger Sparkasse

Weiterführende Literatur: Schmidinger T. „Die Welt hat uns vergessen“ – Der Genozid des „Islamischen Staates“ an den JesidInnen und die Folgen. Wien, Berlin: Mandelbaum Verlag 2019.



Demonstration am 10.10.2019 vor der UNO in Erbil.

Vernichtungskonzept gegen die Kurdische Freiheitsbewegung?

Dorothee Daphi,
Hamburg

Ein Gespräch in Erbil am 7. Oktober 2019

*Im Oktober 2019 war eine 20-köpfige Delegation im Nordirak. Ziel war, die Situation der Yezid*innen im Sengal kennenzulernen. Weiterhin hat sich die Gruppe über die Situation der kurdischen Bevölkerung, die seit fast 30 Jahren als aus Nordkurdistan Geflüchtete im Nordirak marginalisiert und diskriminiert werden, informiert. Die Recherche stand unter dem Eindruck der opferreichen Proteste in irakischen Städten und des beginnenden türkischen Angriffskrieges auf die kurdischen Gebiete in Nordsyrien (Rojava).*

Teilnehmende der Reise waren Abgeordnete, Flemming Meyer, Mitglied des schleswig-holsteinischen Landtages, Norbert Hackbusch aus der Hamburger Bürgerschaft und die Bundestagsabgeordnete Zaklin Nastic sowie Mediziner*innen, Künstler*innen, Aktive aus der Kurdistan-Hilfe e.V. und Martin Link für den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. In Erbil haben Delegationsmitglieder mit Ferhad, einem Aktivist in Sachen kurdischer Selbstbestimmung gesprochen. Was er zu sagen hatte, ist hier zusammengefasst.

Ferhad berichtet, dass westlich von Dohuk gelegen das Flüchtlingslager Maxmur in Folge ethnischer Säuberungen der türkischen Armee in Nordkurdistan seit 1993 bestehe. Es gäbe ein Vernichtungskonzept gegen die kurdische Freiheitsbewegung und deshalb sei Maxmur mit einer starken Isolation konfrontiert.

Mit den Kriegsdrohungen der Türkei in Nord-Syrien und dem dortigen Rückzug der US-Soldaten, versuche die KDP (Demokratische Partei Kurdistans) Barzanis auch in den kurdischen Flüchtlingslagern verschärft gegen die kurdische Freiheitsbewegung vorzugehen. Sie nutze diese Phase internationaler Unaufmerksamkeit aus. Für die Bevölkerung sei es gerade jetzt eine starke moralische Unterstützung, dass Leute aus dem Ausland kommen und versuchten Kontakt zu haben und Besuche abstaten.

In Nordkurdistan, also in der Türkei, sei die Situation sehr schwierig. Die demokratischen Kräfte versuchten Widerstand zu leisten, aber da sei der Druck des türkischen Staats enorm hoch und der Aktionsradius der Bevölkerung sehr eingeschränkt. Wer in Südkurdistan Widerstand geleistet habe, war die Bevölkerung von Maxmur. Die KDP unterdrücke diese Bestrebungen.

In der Region Syleimania, die von der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) kontrolliert werde, gab es ebenfalls eine Kultur des Widerspruchs, die Leute würden ihre Stimmen erheben. Dort sei es die PUK, die die Leute die aufsässig sind, zum Schweigen bringe, das sei ihre Rolle in der aktuellen Phase. KDP und PUK machten es so mit Leuten die aufmüpfig sind, deswegen herrsche in Südkurdistan ziemliches Schweigen und die Leute würden nicht ihre Stimmen erheben.

Die kurdische Bevölkerung brauche in Europa die solidarischen demokratischen Kreise, die diese Bewegung mit unterstützen. Ihnen komme in dieser Phase die wichtige Rolle zu, dem Widerstand Gehör zu schenken. „Deswegen wertschätzen wir es auch sehr, dass ihr gekommen seid“, bestätigt Ferhad wiederholt.

Es ist nicht nur ein Krieg den die Türkei führt ...

Die kurdische Freiheitsbewegung habe eine ganz bestimmte Rolle im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS) im Iraq und in Syrien gespielt und sei ein entscheidender Akteur gewesen, den IS zu besiegen. Auf der einen Seite gäbe es eine anachronistische Bewegung, eine Organisation die vergewaltigt und gemordet hat, den IS. Dem gegenüber stehe eine demokratische, antikapitalistische Bewegung. Die Regionalmächte, die grünes Licht für den Angriff gegeben hätten, würden allerdings die kurdische Freiheitsbewegung, die sozialistische Kraft im Nahen Osten, als eine genauso große Gefahr für ihre Interessen betrachten wie den IS.

Auch die Vertreter des herrschenden Weltsystems betrachtete die demokratischen, sozialistischen Kräfte als gleich

große Gefahr wie den IS und ließen die Türkei gerade auf diese Kräfte los. Das sehe man an den Aussagen von Trump, aber auch an der Zurückhaltung Europas, ebenso an der Haltung von Russland und dem Iran. Sie alle seien nicht bereit, eine demokratische Kraft im mittleren Osten anzuerkennen.

Was hat die Türkei vor?

Als Trump getweetet habe, dass die Türken die Kurden von der Landkarte auslöschen wollten, hat er eigentlich die Wahrheit gesagt. Das sei nicht einer seiner verrückten Tweets gewesen.

Die Türken wollten von Afrin im Westen bis in die Kandin Berge die Kurden in der Region auslöschen. Sie wollten ihre neosmanischen Träume verwirklichen. Es gehe nicht nur um eine Sicherheitszone, die 20 Kilometer tief in Syrien hineinreichen solle. Es gehe um mehr als das.

In Südkurdistan würden gerade von der Region Basan bis zur Region Prenäret, das ist ein breites Gebiet im Grenzbereich der Türkei, die nordirakischen Dörfer entvölkert – und das macht die Türkei gemeinsam mit der KDP. Die nächste Etappe dieser Politik seien die nordsyrischen Gebiete. Doch sei hier nicht die Rede von irgendeiner Bevölkerung, die sich zurückziehen und kampfflos diese Gebiete aufgeben würde. Man habe es mit einer Bevölkerung zu tun, die ihr kurdisches Bewusstsein erlangt habe, es verteidigen würde und dafür bereit sei zu kämpfen. Es würde sich zeigen, wie es sich weiter entwickle.

Das sei wichtig und die Rolle der Bevölkerung, die den Widerstand leiste, aber auch die demokratischen sozialistischen Kräfte seien sehr, sehr wichtig.

Was ist die Botschaft?

Die europäische Öffentlichkeit sei sehr wichtig und müsse erreicht werden. Es gelte, in die europäische Öffentlichkeit hineinzutragen, wie groß die Gefahr sei, die in Süd-West-Kurdistan gerade am Kochen sei. Aber über Kurdistan wisse gerade sowohl der Feind als auch der Freund, dass die kurdische Freiheitsbewegung durch diesen Feldzug nicht in die Knie gezwungen werden könne. Man müsse allerdings auch von außen zur Kenntnis nehmen, wie groß die Gefahr für die Kurden sei.

Was wären Forderungen an die Europäische Union?

Die Europäische Union habe vor kurzem Beschlüsse gefasst, getragen von den Grünen bis zu Neofaschisten aller Couleur aus allen möglichen Ländern, in denen sie Sozialisten, Kommunisten und Faschisten alle in einen Topf packen. Das zeige wie die Gemengelage auf europäischer Unionsebene sei in Bezug auf Demokratie und vor allem in Bezug auf sozialistische Ideale.

Ferhad arbeite jetzt seit acht Jahren in Südkurdistan, habe den Kontakt mit allen politischen Parteien. Doch wenn es irgendwo einen Angriff auf Kurden, in Ostkurdistan oder Nordkurdistan gäbe, dann würde man sich nicht an die politischen Parteien wenden und fordere nicht den gemeinsamen Kampf. So hätten sie

Alle wüssten, welche Rolle Deutschland in diesem Konflikt als enger NATO-Partner spiele. Das sei allen sehr bewusst und man könne auch für die deutsche Öffentlichkeit, an die Regierung und an die europäischen Staaten folgende Message geben: Selbst, wenn sie gar nichts machten, sollten sie nicht Kriegspartei werden.

Gerade das Geld und die diplomatische Unterstützung der Türkei und die Waffenlieferungen, gäben ihr den Mut und das Selbstbewusstsein, diese Kriege zu führen. Der Türkei sei es gelungen, mit den Luftabwehrraketen aus Russland, Deutschland und die EU als Geisel zu nehmen, sie unter Druck zu setzen und so ihre Unterstützung einzufordern, im Krieg gegen die kurdische Bevölkerung. Das aufgebaute Bedrohungsszenarium sei: Wenn wir von euch nicht die Waffen bekommen, kooperieren wir mit den Russen.



Geboren als Flüchtlinge – Kinder im Lager Machmur.

niemals von der KDP gefordert, dass die Peshmerga nach Rojova schickten um dort und dort zu kämpfen. Das sei nie ihre Forderung gewesen.

Die einzige Forderung sei immer gewesen, dass das Barsani-Regime sowohl politisch als auch diplomatisch nicht Teil dieses Kriegs gegen die Kurden sein solle, dass die KDP nicht die Türkei unterstütze im Kampf gegen die Kurden in Nordsyrien und Rojava.

Die Delegation könne zum Beispiel die Forderung an Deutschland und Europa laut und deutlich an die Öffentlichkeit tragen; laut und deutlich fordern, dass der Luftraum in Nordsyrien geschlossen werden müsse. Wenn der Krieg nur auf dem Boden geführt würde, dann sei das ein Krieg. Aber wenn die eine Seite komplett ihre Technik einsetze, unter anderem mit ferngesteuerten Napalmbomben, dann sei das ein anderer Krieg.

Unwillkommen im eigenen Land

Dr. Bente Scheller,
Beirut, Libanon

Die Innenminister aus Bund und Ländern konnten sich anlässlich ihrer Konferenz (IMK) im Juni in Kiel nicht auf den Einstieg in Abschiebungen nach Syrien einigen. Die IMK im Dezember in Lübeck hat nun beschlossen, dass in Zukunft der Abschiebungsstopp nicht allein für Straftäter und sogenannte Gefährder, sondern auch für „Heimatreisende“ gelockert werden soll. Wie unsicher aber die Lage in Syrien weiterhin ist und wie unwillkommen die Exilierten dort sind, hat Bente Scheller in einem lesenswerten und ausführlichen Text, den wir hier gekürzt abdrucken, dargelegt.

Tatsächlich wollen viele syrische Geflüchtete nach Syrien zurückkehren. In einer Umfrage Anfang 2019 sagten 69 Prozent der befragten syrischen Geflüchteten, dass sie gerne zurückkehren würden, eine Rückkehr innerhalb der kommenden 12 Monate jedoch für unrealistisch hielten. Das deckt sich mit allen vorherigen Meinungsbildern aus Umfragen, ob in Deutschland oder Syriens Nachbarstaaten. Wenngleich sie zurückkehren wollen, sind sie sich gewahr darüber, dass die fortlaufenden Kampfhandlungen nicht der einzige Grund sind, der einer Rückkehr entgegensteht. Unsicherheit in Syrien ist durch die politische Situation mindestens ebenso bedingt wie durch den Krieg. Gewalt herrscht weiter, so durch «erzwungenes Verschwindenlassen», also das spurlose Verschwinden von Personen, die verhaftet werden. Nach Angaben des Syrian Network for Human Rights waren bis August 2018 mindestens 90.000 Personen betroffen – die meisten von ihnen durch das syrische Regime. Ein Ende dieser durch das Regime politisch motivierten Zwangsmaßnahme ist nicht in Sicht.

Immer weniger Schutz

Während 2015 noch über 99 Prozent der Asylsuchenden aus Syrien vollen Schutz als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention erhielten, waren es 2016 noch knapp 58 Prozent, 2017 knapp über 38 Prozent.

Es wäre wichtig zu verstehen, welche politischen und humanitären Faktoren es sind, die die Menschen zur oft riskanten Flucht bewogen haben, und warum die Zahlen der Rückkehrenden angesichts von etwa 6,6 Millionen Binnenvertriebenen und 5,6 Millionen im Ausland befindlicher

Rückkehr nach Syrien?

Geflüchteter nahezu unverändert gering bleiben; doch der Fokus der Behörden, die eine Rückkehr unterstützen sollen, liegt auf dem militärischen Geschehen, nicht auf dem politischen System dahinter und seinen Motiven. Insofern wird auch kaum wahrgenommen, wie ablehnend das syrische Regime sich zur Rückkehr Geflüchteter positioniert und was das für die Zukunft der Rückkehrenden bedeutet. Dabei ist es unabdingbar, diese Hintergründe zu kennen.

Das wichtigste Hindernis an einer sicheren Rückkehr nach Syrien ergibt sich aus der politischen und rechtlichen Situation in Syrien. Die Rechtsprechung ist nicht – wie in der Verfassung vorgesehen – unabhängig, sondern unterliegt starker politischer Einflussnahme, was es unmöglich macht, Rechtsverletzungen juristisch zu verfolgen.

Die unbeschränkte Macht der Geheimdienste hebt rechtsstaatliche Verfahren de facto aus und überdies hat Bashar al-Assad weiteren Kräften Rechte zugestanden, die ihnen der Verfassung nach nicht zustehen: Die Überweisung von zivilrechtlichen Fällen an Militärgerichte beziehungsweise das Terrorismusgericht ist hier relevant, aber auch, dass Assad 2016 unter anderem den Großmufti Ahmad Badreddin Hassoun, einen treuen Regimeanhänger, ermächtigt hat, Todesurteile zu unterzeichnen. Dieser hat davon unter anderem im Gefängnis von Sednaya in mehr als 1.300 Fällen Gebrauch gemacht.

Syrische staatliche Institutionen begehen Menschenrechtsverbrechen, die in Syrien nicht vor Gericht gebracht werden können. Die UN-Sicherheitsratsresolution 2014/348, mit der eine Reihe von Mitgliedsstaaten Syrien an den Internati-



onalen Strafgerichtshof verweisen wollten, scheiterte am russischen und chinesischen Veto. Dass der deutsche Generalbundesanwalt den Fall gegen den Luftwaffenheimdienst angenommen und einen Haftbefehl gegen dessen Chef, Hassan Jamil, erlassen hat, ist ein Beleg dafür, dass auch die Bundesanwaltschaft davon ausgeht, dass diese Verbrechen gegen Zivilist*innen nicht vor syrischen Gerichten verhandelt werden können und deshalb das Weltgerichtsprinzip greift.

Selbst Rechtsberatung kann in Syrien nicht mehr unabhängig stattfinden. Insbesondere in Fragen von Haus- und Grundbesitzrechten (Housing, Land and Property (HLP)) müssen syrische Organisationen eine Sondergenehmigung bekommen, wenn sie dazu beraten wollen.

Krieg und Zerstörung als Ursache für Flucht und Vertreibung

Unter den syrischen Geflüchteten befinden sich beileibe nicht nur Regimekritiker*innen, sondern viele, die

nicht als potenzielle Opfer der Bombardements, sondern als potenzielle Mittäter*innen geflohen sind: Es wird geschätzt, dass etwa 20 Prozent derjenigen, die sich als Flüchtlinge in Deutschland befinden, geflohen sind, weil sie zwar (oft bis heute) loyal gegenüber Assad sind, aber als Männer im wehrfähigen Alter nicht in seiner Kriegsmaschinerie verheizt werden wollen. Für letztere mag die Rückkehr nach einem Abflauen der eigentlichen Kriegshandlungen realistisch erscheinen.

Satellitenaufnahmen von Ost-Aleppo, dem Stadtzentrum von Homs, aber auch dem gesamten Umland von Damaskus zeigen flächendeckende Zerstörung. Es ist klar, warum die Einwohner*innen flüchten mussten – und dass sie keine Häuser oder Wohnungen mehr haben, wohin sie zurückkehren könnten. Die Weltbank veröffentlichte 2017 eine Studie, in der sie die Zerstörung in Aleppo, Hama und Idlib untersuchten und dabei feststellten, dass der überwiegende Teil der Zerstörung Wohnhäuser betrifft. Die Vereinten Nationen schätzen, dass über 250 Milliar-

den Dollar nötig wären, um Syrien wieder aufzubauen. Allerdings sind Zerstörung und Wiederaufbau in Syrien keine rein technischen Fragen – ganz im Gegenteil: Expert*innen beschreiben den Krieg zynisch als ein Instrument des syrischen Regimes zur Stadtgestaltung, oder wie es die Architektin Lynda Zein formulierte: eine „extreme Form der Gentrifizierung“. Die flächendeckende Zerstörung ist mithin nicht als Kollateralschaden, sondern als intendiertes Ergebnis des Kriegs zu sehen, ebenso wie die Vertreibung, die damit einhergeht. Deswegen gibt es auch keinerlei Initiative des Regimes, Rückkehr zu erleichtern und Geflüchtete zurück in ihre Wohnungen zu lassen; das Gegenteil ist der Fall: Die Orte werden abgeriegelt, diejenigen, die für einige zugänglich sind, haben scharfe Kontrollen und ohne eine Sondergenehmigung von den Sicherheitsdiensten darf keiner wieder einziehen oder Wohnraum instand setzen.

Nur ein Bruchteil der syrischen Geflüchteten hat Dokumente, die den Besitz einer Immobilie nachweisen oder belegen. Zurückkehrende Binnenflüchtlinge

sehen sich mit zusätzlichen Forderungen konfrontiert: „Meine Familie konnte ihr Haus sehen, aber ohne Eigentümerurkunde können sie nicht wieder einziehen“, erzählt ein Aktivist aus Aleppo, „Zurückkehren darf keiner.“

Insbesondere im Umland von Damaskus, dem Herzen der Macht des Assad-Regimes, wurde die rebellierende Bevölkerung, zumeist sunnitisch, vertrieben; sie wird an vielen Orten nicht zurückkehren können. Ganze Orte wurden entvölkert, Tausende nach Idlib deportiert. Wie der Geflüchtete aus Qaboun erzählt: „Die Wohnungen, die noch halbwegs intakt sind, sind vom Militär beschlagnahmt und zu einer Art Stützpunkt umfunktioniert worden.“

An anderen Orten deutet alles darauf hin, dass das Regime und sein Verbündeter Iran hier an einer demografischen Umgestaltung arbeiten. Das betrifft zum Beispiel den Ort Daraya, vor dem Krieg die siebtgrößte Stadt Syriens, die ausradiert wurde. Diese Stadt, genau wie andere Hochburgen des Widerstands gegen das Assad-Regime, wurden besonders hart durch Belagerung, Zerstörung und Vertreibungen getroffen: „Wir wissen, dass das Regime Dissidenten gegenüber noch

jahrzehntelang einen Groll hegt. Selbst wenn die Kämpfe ein Ende haben, wird das Regime uns für unsere Oppositionshaltung weiterhin verfolgen. Dass man uns daran hindert zurückzukehren, dass man unseren Besitz enteignet, sind nur einige der vielen Beispiele für die diskriminierende Politik des Regimes und was uns erwartet“, zitiert Autor Haid Haid einen aus Daraya Geflüchteten in seinem Papier über eine Rückkehr nach Daraya.

The Syria Institute (TSI) und die niederländische Organisation PAX for Peace haben in ihrer Fallstudie „Keine Rückkehr nach Homs“ recherchiert, welche materiellen und administrativen Hürden das Regime ehemaligen Bewohner*innen von Homs bei ihrer Rückkehr in den Weg legen. TSI und PAX gelangen hier klar zu der Einschätzung, dass die Bevölkerung anhand konfessioneller Linien umstrukturiert werden soll: Die Sunniten, die als der Opposition nahestehend wahrgenommen werden, sollen durch Schiiten, die man als dem eigenen Lager nahestehend wahrnimmt, ersetzt werden.

Die Vertreibungen haben eine politische und eine ökonomische Komponente: Wirkliche oder mögliche politische Gegner*innen sollen dauerhaft bestraft

werden, man möchte sie von für den Machterhalt wichtigen Orten fernhalten, sie dauerhaft politisch und ökonomisch schwächen und gleichzeitig loyalen Kräften einen Gefallen tun.

Rechtliche Einschränkungen der Rückkehr

Das Regime ist hierbei bemüht, einen Anschein der Legitimität zu erwecken. Die Vertreibungen und die Pläne für die neue Bebauung bestimmter Gebiete gehen auf Pläne von vor 2011 zurück. Allerdings sind in den letzten Jahren Dutzende von Verordnungen erlassen worden, um Enteignungen im Nachhinein zu legitimieren. Der Verlust ihres Wohneigentums und der Lebensgrundlage ist ein Grund für Syrer*innen, nicht zurückkehren zu können.

In Damaskus geht vieles auf einen „Masterplan“ zurück, und auch in Homs sollte das Stadtzentrum mittels Dekret 66 umgestaltet werden. Über die letzten Jahre sind diesem Dekret viele weitere gefolgt, doch erst 2018 erreichte das Thema die weitere Öffentlichkeit, mit Gesetz Nr. 10. Dieses legt die Hürden bezüglich dessen, was Haus- und Woh-

Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein

- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (s. S. 39) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift

nungsbesitzer nachweisen und erledigen müssen, um ihr Eigentum zurückzufordern, extrem hoch und setzt zudem den engen Zeitraum von einem Jahr. Vor allem muss man persönlich präsent sein, um dies tun zu können – für viele Geflüchtete unrealistisch und undenkbar.

Haftbefehle

Die Frage des Wohneigentums ist das eine. Oftmals sind es jedoch viel grundlegendere Fragen, die bei der Entscheidung, ob man zurückkehren will oder nicht, im Vordergrund stehen. Vor einer Rückkehr – und sei sie nur temporärer Natur – steht die Frage, ob die Betroffenen gesucht werden und durch welche der Geheimdienste.

Die oppositionell syrische Webseite „Zaman al-Wasl“ unterhält online eine Datenbank mit 1,5 Millionen Einträgen von in Syrien Gesuchten. Das Regime selbst hat verlauten lassen, dass es eine etwa doppelt so große Datenbank Gesuchter unterhält. Das sind rund 15 Prozent der syrischen Staatsbürger*innen.

Diffamieren und drohen

In Reden von und Interviews mit Bashar al-Assad klingt es stets so, als stehe Syrien den Geflüchteten offen. Eine nähere Betrachtung wirft jedoch Zweifel an dieser Behauptung auf. In einer Rede vom August 2017 bedauerte zum Beispiel Assad, dass das Land viele junge Leute verloren habe; er betonte jedoch im gleichen Atemzug, dadurch sei die syrische Gesellschaft „gesünder und homogener“ geworden – eine Wortwahl, die nicht nur in deutschen Ohren unguete historische Assoziationen weckt.

Noch weniger ein Blatt vor den Mund nahm der hochrangige syrische General Issam Zahreddine, als er im Staatsfernsehen Geflüchtete davor warnte, je wieder einen Fuß nach Syrien zu setzen: „Wir werden ihnen nicht vergeben und nicht vergessen, was sie getan haben.“

In die gleiche Richtung gehen Aussagen des prominenten, dem Regime absolut loyalen syrischen Abgeordneten Fares Shehabi. Zwar begrüßt er die Rückkehr Geflüchteter im Allgemeinen und betont, wie wichtig diese für das Land seien. In seinen Kommentaren zum Flüchtlingslager Rukban und anderen Geflüchteten bezeichnet er diese jedoch als Terroristen

und Verräter. Der Abgeordnete Zuhair Ramadan, gleichzeitig seit 2014 Vorsitzender der syrischen Künstlervereinigung, geht ebenfalls streng mit Geflüchteten ins Gericht: Unter ihnen seien Staatsfeinde, und selbstverständlich lasse er die Namen oppositioneller Künstler*innen auf die Listen der vom Staat Gesuchten setzen.

Die unverblümtesten Worte fand möglicherweise der Luftwaffengeheimdienstchef Jamil Hassan, gegen den in Deutschland ein Haftbefehl ausgestellt wurde: Man werde die Geflüchteten „behandeln wie Schafe“ und die „Guten unter ihnen von den Schlechten trennen“. Besser sei ein Syrien mit einer Bevölkerung „von 10 Millionen loyalen Bürgern als ein Syrien mit 30 Millionen Barbaren.“

„Starthilfe in den Tod“?

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt freiwillige Rückkehr*innen nach Syrien nicht, weil es ihrer Einschätzung nach keine sichere Rückkehr nach Syrien gibt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hingegen zahlt pro freiwillige Rückkehr bis zu 1.200 Euro. Bis ins erste Quartal 2019 haben davon 742 Syrer*innen Gebrauch gemacht – eine gravierende Entscheidung, denn damit geben sie ihren Aufenthaltstitel und das Recht, erneut in Europa Asyl suchen zu können, auf.

In einem Artikel mit dem Titel „Starthilfe in den Tod“ kritisierte Till Küster von der Organisation Medico International die deutsche finanzielle Unterstützung für freiwillige Rückkehr nach Syrien. Darin hob er zwei Fälle von Rückkehrer*innen hervor, die kurz nach ihrer Ankunft verhört wurden und seither verschwunden sind.

Wiederaufbau

Die Vorstellung des Regimes von einem Wiederaufbau deckt sich nicht mit westlichen Vorstellungen, in denen angesichts der massiven Zerstörung von Wohnraum sozialer Wohnungsbau ein Thema wäre. Tatsächlich sehen die bekannten Wiederaufbaupläne des Regimes ökonomische Zentren vor, Stadtviertel, die einer Shoppingmall gleichen: gebaut auf den Ländereien enteigneter Geflüchteter, konzipiert für betuchte Investoren. So twitterte das regimenahe Syrian Law Journal, man werde nicht für die Bedürftigen bauen können, weil sich diese das gar nicht leis-

ten könnten – der Staat sei also geradezu gezwungen, für die Reichen zu planen. Indem das Regime sich vorbehält, die Rückkehr handverlesen zu gestalten, versucht es, seine Nachbarstaaten, aber auch Europa in den Dialog zu zwingen und ihnen wie den eigenen Bürger*innen die Bedingungen zu diktieren. Die europäischen Erwartungen, eine Wiederannäherung, einen Wiederaufbau oder die Rückkehr Geflüchteter an Auflagen knüpfen zu können, ist daher illusorisch.

Dass die Kampfhandlungen in Syrien sich momentan auf wenige Gebiete beschränken, bedeutet nicht, dass es automatisch sicher für Geflüchtete ist zurückzukehren. Viele sind nicht (nur) vor der militärischen Gewalt, sondern vielmehr vor der strukturellen staatlichen Gewalt geflohen, ausgeübt durch die syrischen Geheimdienste und bewusst so konstruiert und gedeckt durch das Regime. Es hat auf den Aufstand keine politische Antwort gefunden, sondern ihn lediglich mit aller Gewalt bekämpft.

Um zurückkehren zu können, bedürften Geflüchtete in aller erster Linie Sicherheit – physische Sicherheit, garantiert durch Rechtsstaatlichkeit. Erst wenn Geflüchtete nicht mehr willkürlicher Verfolgung ausgesetzt wären und nicht mehr um ihr Leben und das ihrer Familien fürchten müssten, wäre eine Rückkehr möglich, welche europäische Staaten und die Vereinten Nationen unterstützen könnten. Garantien und Sicherheiten sind jedoch das, was das syrische Regime nicht geben will und zum Teil auch nicht geben kann.



Dr. Bente Scheller leitet seit 2012 das Beirut-Büro der Heinrich-Böll-Stiftung. Gekürzter Abdruck aus dem Band 53 „Dahin, wo der Pfeffer wächst – Deutsche Rückkehrpolitik im Praxistest“ mit freundlicher Genehmigung der Heinrich Böll Stiftung. Download des vollständigen Manuskripts: <https://bit.ly/2lUQ7bB>

Bestehende Risiken für Rückkehrende nicht ausgeschlossen?

Martin Link,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Vom Auswärtigen Amt in Syrien identifizierte Gefährdungslagen nimmt die Innenministerkonferenz locker

Ende November 2019 wurde ein aktueller Zwischenbericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in Syrien bekannt. Offenbar äußert das Amt darin das Bestehen erheblicher Rückkehr Risiken. Die Innenministerkonferenz ficht das nicht an und kündigt die Lockerung des Syrien-Abschiebungsstopps für das kommende Jahr an.

Da sich die Bundesregierung bislang weigert, die diplomatischen Beziehungen zur Regierung in Damaskus wieder aufzunehmen und auch die Autonomieverwaltung in Nordostsyrien nicht anerkennt, stellt sich die Frage, wohin syrische Flüchtlinge eigentlich abgeschoben werden sollen. Da bliebe allenfalls die von der Türkei und ihren dschihadistischen Verbündeten besetzten und mit Granaten und Terror überzogenen Landesteile Nordsyriens und die derzeit blutig umkämpfte Provinz Idlib, in der die Al Qaida-Nachfolgeorganisation HTS ihre Schreckensherrschaft errichtet hat.

Da die Deutsche Botschaft in Damaskus seit 2012 geschlossen ist, bezieht die Bundesregierung seither ihre Erkenntnisse über Dritte. Der aktuelle Lagebericht gibt zu größter Besorgnis Anlass.

Über Opferzahlen des inzwischen neun-jährigen Krieges sei demnach, seit die UNO 2016 beim Stand von 400.000 das Zählen der Toten aufgegeben hat, nichts Genaues bekannt. Bekannt ist aber, dass 5,6 Millionen Flüchtlinge vor allem in den Nachbarländern beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und weitere 5,9 Millionen als Binnenvertriebene registriert sind.

Mehr als zwei Drittel der im Lande verbliebenen Bevölkerung würden unter Kontrolle des Assad-Regimes leben. Dennoch herrschen in einigen Regionen große Fragmentierung und Kontrollaktivität unterschiedlichster Kräfte. In der sogenannten Deeskalationszone der Provinz Idlib mit Teilen von Hama und Aleppo hat die islamistische Gruppe Hayat Tahrir al Sham (HTS – ehemals Nusra-Front) die Kontrolle übernommen. Politische Gegner*innen verfolgt HTS mit Entführung, Folter und Mordanschlägen. HTS bekennt sich darüber hinaus zu Attentatsgewalt gegen schiitische Minderheiten.

Wachsender türkische Einfluss

Im kurdisch besiedelten Nordwesten vergrößere die türkische Armee aktuell ihren Einflussbereich. Hier komme es immer wieder zu asymmetrischen Kämpfen zwischen türkischem Militär und mit ihm verbündeter Milizen auf der einen und den kurdischen Selbstverteidigungskräften der YPG auf der anderen Seite. Laut UNO wurden seit Oktober 2019 200.000 Menschen vertrieben. Bereits vor der türkischen Offensive waren in der Region 1,65 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen, darunter 605.000 Binnenvertriebene.

Der sogenannten Islamische Staat (IS) habe seine territoriale Kontrolle in Syrien verloren, dauerhaft besiegt sei er jedoch nicht. In nordsyrischen Rückzugsgebieten

haben sich bis zu 3.000 Kämpfer mit Hunderten Millionen US-Dollar versteckt und warten auf Gelegenheiten. Immer wieder käme es in Folge von Kämpfen zum Ausbruch von Hunderten gefangener IS-Kämpfern aus nordsyrischen Gefangenenlagern.

Verfolgung und Zerstörung durch das Assad-Regime

Das Assad-Regime greife weiterhin zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser oder Schulen und die Bevölkerung mit Präzisionsraketen und Kampfflugzeugen an. Unverändert komme es dabei auch zum Einsatz der verheerenden Fassbomben. In den vom Regime nach wie vor beherrschten oder zurückeroberten Gebieten seien keine Mittel für Bildung und gesundheitliche Versorgung vorhanden. Strom fließe nur wenige Stunden täglich. Verhaftungswellen, Gewalt und gezielte Tötungen hätten in den vergangenen Monaten spürbar zugenommen.

In allen Teilen des Landes könne es jederzeit zu Bombardierungen durch das Regime und seine Verbündeten oder zu Attentatsgewalt Aufständischer kommen. Weiterhin bestehe für Menschen, die der Opposition verdächtigt werden, ein erhebliches Risiko, Ziel staatlicher und von Willkür geprägter Repression zu werden. Diese Bedrohung bestehe im gesamten Land flächendeckend und unabhängig von akuten Frontverläufen.

(Vermeintliche) Oppositionelle würden wegen terroristischer Aktivitäten, Verschwörung gegen den Staat, Hochverrat oder ähnlicher Vergehen verfolgt. Instrumente der Verfolgung seien willkürliche Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen, tätliche Angriffe, Folter und Tötung in Gewahrsam sowie Mordanschläge – gegebenen-

falls auch gegen im Ausland Exilierte. Es gäbe in Syrien keine unabhängige Justiz. Für Aktivist*innen, Journalist*innen und andere Oppositionelle bestünden im Land faktisch keine Rückzugsgebiete mehr. Die Verfolgungsgewalt gehe dabei auch von regimetreuen Einheiten aus. Selbst für humanitär Helfende ist Syrien laut CARE das weltweit gefährlichste Land.

Zwangsrekrutierung

Syrien zähle zu den drei Staaten weltweit mit der höchsten Zahl an Zwangsrekrutierungen von Kindern. Kinder seien die größte Gruppe der Konfliktpfer durch Gewalthandlungen. Das gelte besonders für die Folgen von Angriffen des Assad-Regimes und seiner Verbündeten.

In Syrien besteht für Männer bis zum 42. Lebensjahr die allgemeine und faktisch unbefristete Wehrpflicht. Aber es häuften sich Berichte, dass auch Ältere eingezogen werden. Zwangsrekrutierungen – insbesondere von jungen Männern – fänden überall im Lande durch Armeeteile, regimetreue Milizen, Polizei oder Sicherheitsdienste statt. Wehrdienstverweigerung oder Zivildienst gäbe es nicht. Desertion würde mit fünf bis zehn Jahren Haft oder mit dem Tode bestraft.

Staatliche Verfolgung und willkürliche Gewalt

Mehr als 144.000 Verschwundene gingen zu 90 Prozent zu Lasten des Assad-Regimes. 2018 wurde eine Liste mit 1,5 Millionen Personen bekannt – darunter zahlreiche im Ausland exilierte Flüchtlinge – die vom Regime mit Haftbefehl gesucht würden. Eine anhaltende Verhaftungswelle richte sich auch gegen aus dem Ausland Rückkehrwillige. Jeder der zahlreichen Geheimdienste führe eigene Fahndungslisten. Eine Abstimmung finde nicht statt. Systematisch komme körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexualisierte Gewalt zur Anwendung. Bis zu 17.000 Menschen sollen in Haft zu Tode gefoltert worden sein. Wer nicht vom einen, könne jederzeit vom anderen Dienst inhaftiert werden. Untersuchungen über Todesfälle würden nicht erfolgen. Angehörige würden unter Drohungen zum Stillschweigen verpflichtet. Darüber hinaus gehöre regelmäßig die Inhaftierung und Folter von Ehefrauen oder Kindern Inhaftierter oder Verdächtigter zum Programm der Verfolgung in Syrien. Vergewaltigungen von vor allem Frauen, aber auch Männern, kämen regelmäßig und zahlreich an Grenzübergangsstellen, Checkpoints, Polizeistationen und in

Haftanstalten vor. Einzelne Bürger*innen könnten sich in keiner Weise gegen staatliche oder staatlich geduldete Willkürakte zur Wehr setzen.

Flächendeckend herrsche willkürliche Gewalt und Verfolgungsgefahr. Auch die fehlende Rechtsstaatlichkeit trage dazu bei, dass kein umfassender, langfristiger und verlässlicher interner Schutz existieren könne. Für Rückkehrende bestünden deshalb Gefährdungen durch willkürliche Inhaftierung und Folter.

Darüber hinaus werde vermeintlich Oppositionsnahen oder auch Mitgliedern der christlichen Minderheit die Rückkehr in ihre Ursprungsorte verweigert. Mit einer ganzen Serie von neuen Gesetzen und Verordnungen wolle der Staat vielfach die Immobilien Exilierter und Rückkehrender enteignen. Allein 2016 und 2017 sollen 70.000 Liegenschaften beschlagnahmt worden sein. Betroffenen würden regelmäßig die Urkunden fehlen, die ihre Ansprüche belegen könnten. Es gäbe Berichte über Eigentümer, die verhaftet wurden, als sie gegenüber syrischen Behörden ihre Besitzansprüche geltend machen wollten.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter

nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleisterfunktion erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Ver-

arbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter datenschutz@frsh.de.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.

Neue Hoffnung für Somalia?

Reinhard Pohl,
Journalist

Herkunftsländer und Perspektiven

Seit 1991 gilt Somalia als hoffnungsloser Fall: Einem Bündnis von Befreiungsbewegungen gelang es damals, den langjährigen Diktator Siad Barre zu stürzen. Danach zerfiel das Bündnis, eine neue Regierung kam nicht zustande. Seitdem gilt Somalia als „gescheiterter Staat“. Rund 5.000 Flüchtlinge schaffen es jedes Jahr nach Deutschland, und auch das Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein konzentriert sich im ersten Zugriff auf Frauen aus Somalia, die in Ägypten gestrandet sind.

Das Leben in Somalia ist schwer. Traditionell beziehen sich die Menschen auf ihre Familie und ihren Clan. Das hat sich in der Zeit der Bürgerkriege von 1991 bis heute verstärkt, vor allem weil staatliche Strukturen als Alternative fehlen. Doch das Land ist auch von den Folgen der weltweiten Klimaveränderungen besonders betroffen, wird langfristig trockener, die seltenen heftigen Regenfälle führen zu verheerenden Überschwemmungen.

Die unsichere Lage hat dazu geführt, dass sich die mit al-Qaida verbündete Shabaab-Miliz in weiten Teilen des Landes festsetzen konnte, sie hat auch eine Reihe von Anschlägen in Kenia durchgeführt. Verschiedene Teile des Landes haben sich abgespalten, so Somaliland im Norden, Puntland im Nordosten und Jubaland im Süden. Während Somaliland mit den Vereinigten Arabischen Emiraten zusammenarbeitet, sind im Jubaland kenianische Truppe stationiert. Im Zentrum Somalias sind Truppen aus Äthiopien und Uganda, letztere im Auftrag der Afrikanischen Union (AU). Darüber hinaus ist die dort ansässige und international anerkannte Regierung mit Katar und der Türkei verbündet, die Türkei unterhält dort einen großen Militärstützpunkt.

Inzwischen konnten viele Gebiete von den Shabaab-Milizen befreit werden, allerdings hat damit die Zahl der Anschläge in der Hauptstadt zugenommen. In den letzten Monaten waren mehrere prominente Frauen betroffen, die dabei starben.

Somalia und Republik Somalia

Die offizielle Fahne der Republik Somalia, heute Bundesrepublik Somalia, zeigt einen fünfzackigen weißen Stern auf blauem Grund. Dieser Stern symbolisiert die somalische Bevölkerung, aufgeteilt auf fünf Gebiete: Britisch-Kenia, Italienisch-Somalia, Britisch-Somalia, Französisch-Somalia und Äthiopien. Heute sind dies Kenia, Äthiopien, Dschibouti, Somaliland und die Bundesrepublik Somalia. Für Flüchtlinge bedeutet das, dass sie von Somalia aus zunächst in die Nachbarstaaten ausweichen, weil die angrenzenden Gebiete ebenfalls von Somalis bewohnt werden und dort Somali gesprochen wird.

Das macht es aber schwer, Zahlen über die Bevölkerung zu liefern, denn auch Kenia und Äthiopien sind nicht gerade Staaten mit einer gut organisierten Regierung. Viele schaffen es erst später, eine Flucht in ein Land zu organisieren, in dem sie sich eine neue Zukunft aufbauen können. Nach Europa führt der Weg fast ausschließlich über den Sudan, Ägypten, Libyen und auf das Mittelmeer. Außer in Europa (Deutschland oder Schweden) lebt noch eine große somalische Bevölkerungsgruppe in Kanada.

Normalisierung seit 2012?

Seit dem 1. August 2012 gibt es die Bundesrepublik Somalia. Nach der neuen Verfassung haben die einzelnen Bundesstaaten mehr Rechte und sind teilweise autonom – ein Angebot an die quasi selbständigen Gebiete, wieder zum Gesamtstaat zurück zu kehren. Wie viele Menschen in Somalia leben, ist nicht bekannt – die UNO schätzt die Bevölkerung aufgrund von Satelliten-Aufnahmen 2014 auf etwas über zwölf Millionen. Wegen des Fehlens staatlicher Einrichtungen, zum Beispiel Gesundheitsstationen, ist die Geburtenrate und die Kindersterblichkeit hoch, es könnte sein, dass heute schon 16 Millionen Menschen im Land leben.

Ein echtes Schulsystem gibt es nicht, nur in Somaliland ist seit 1994 eines aufgebaut worden. Vermutlich besuchen nur sieben Prozent der Mädchen und 13 Prozent der Jungen eine Grundschule.

2012 wurde Hassan Sheikh Mohamud zum Präsidenten gewählt, und zwar von einem durch Delegierte bestimmten Parlament, das unter dem Schutz ugandischer Soldaten auf dem Flughafen von Mogadishu tagte. Er regierte bis 2017 und beschäftigte sich im Wesentlichen

damit, mit den verschiedenen Milizchefs über eine Rückkehr ihrer Gebiete in einen gemeinsamen Staat zu verhandeln.

Im Februar 2017 wurde Mohamed Abdullahi Mohamed, genannt „Farmayo“, zum Präsidenten gewählt. Im Gegensatz zu den Präsidenten vor 2012, die jeweils in Kenia gewählt wurden und während ihrer Amtszeit auch in Kenia blieben, sind der Präsident und viele Minister jetzt oft in Somalia.

Im Herbst 2019 zeigten sich einige Elemente für eine Stabilisierung:

Somalias Nationalmannschaft gewann zum ersten Mal seit 35 Jahren ein Fußball-Länderspiel (1 : 0 gegen Zimbabwe in Katar). Nach 28 Jahren wurde die US-Botschaft in Mogadishu wiedereröffnet.

Und, das gehört dazu: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (entspricht dem Oberverwaltungsgericht) sah keine grundsätzlichen Abschiebehindernisse für Somalia mehr.

Neue Staatlichkeit

Es zeigen sich auch andere Erscheinungen, die mit der neuen Staatlichkeit zusammenhängen.

So hat Somalia seit langem ungeklärte Grenzen. Das nutzen ausländische Mächte, zum Beispiel China und die EU, vor allem Spanien und Italien, um die Küstengewässer leer zu fischen oder Müll zu verklappen. Die Versuche einiger Milizen, das zu stoppen, waren nur zeitweise erfolgreich – die Boote, die sich selbst „Coast Guard“ nannten, wurden von der EU als „Piraten“ bezeichnet. Wenn sich die jetzige Regierung in Mogadishu durchsetzt, wird sie auch versuchen, die eigenen Küstengewässer zu schützen.

Wo diese genau liegen, ist aber ungeklärt. So gibt es im Süden, an der Grenze zu Kenia, verschiedene Auffassungen dazu, wie die Grenze jenseits der Küste verläuft, ob schräg in Richtung Südosten (wie die Landgrenze) oder horizontal, wie es Kenia gerne hätte. Das erste Problem ist, dass in diesen umstrittenen Gebieten Ölvorräte vermutet werden. Das zweite Problem ist, dass Kenia eine Regierung und eine Marine besitzt, in Somalia ist das erst im Aufbau.

Auch die Grenze zu Äthiopien ist ungeklärt. In den umstrittenen Gebieten leben auf beiden Seiten der Grenze Soma-

lis, und sie sind auf beiden Seiten der Grenze Nomad*innen. Die Betroffenen können traditionell mit der Ungewissheit leben, ob sie sich auf somalischem oder äthiopischen Gebiet befinden – sie wissen es nicht und es interessiert sie nicht. Beim Kontakt mit Milizen aller Art zählt die Bewaffnung und Verwandtschaft, nicht das Recht. Das ändert sich in dem Moment, wo Betroffene als Flüchtlinge in Deutschland ankommen: Das Bundesamt will genau wissen, wer aus Äthiopien und wer aus Somalia kommt. Jede unklare Situation wird schnell gegen die Betroffenen ausgelegt. Ihnen wird dann vorgeworfen, über ihre Identität zu täuschen oder ihre Mitwirkungspflichten zu vernachlässigen.

Flucht und Asyl

Auch aus Somalia kamen 2016 ungefähr viermal so viele Flüchtlinge wie vorher, seitdem haben sich die Zahlen bei 5.000 Asylanträgen pro Jahr eingependelt. Die „alten“ Verfahren sind größtenteils aufgearbeitet. Dabei ist die „Schutzquote“ bereinigt von den formalen Entscheidungen, meist Dublin-Entscheidungen, von fast 90 Prozent (2016) auf 67,9 Prozent (Ende Oktober 2019) gesunken (s. Tabelle).

Die hohe Anerkennungsquote darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hierzulande auch Tausende abgelehnte Somalier*innen leben. Sie werden natürlich nicht abgeschoben und gerade hat das Innenministerium Schleswig-Holstein dem Flüchtlingsrat mitgeteilt, dass auch 2020 keine Abschiebungen nach Somalia geplant sind.

Insofern können sich alle um eine humanitäre Lösung bemühen, eine Ausbildung starten, Arbeit suchen oder sich an die Härtefallkommission wenden. Allerdings haben Somalier*innen durch die meist fehlende Schulbildung weit schlechte Ausgangspositionen als Flüchtlinge aus anderen Ländern.

	Entscheidungen	positiv	negativ-formell	Schutzquote	Bereinigte Schutzquote
2016	6.882	4.894	594	1.394	71,1 %
2017	18.746	11.402	2.349	4.995	60,8 %
2018	8.168	3.370	1.749	3.049	41,3 %
2019*	4.669	1.908	903	1.858	40,9 %

Positive Entscheidungen: Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot; negative Entscheidung: „unbegründet“ oder „offensichtlich unbegründet“; formelle Entscheidung: meistens „unzulässig“ (Dublin-Entscheidung); bereinigte Schutzquote: Anteil der positiven Entscheidungen an allen inhaltlichen Entscheidungen

Doch auch eine positive Entscheidung ist nicht das Ende des Kampfes um ein Bleiberecht. Zwar wird die humanitäre Aufenthaltserlaubnis auch bei fehlenden Papieren erteilt, nicht aber die Niederlassungserlaubnis und auch die Einbürgerung setzt unter anderem einen Pass sowie eine geklärte Identität voraus. Pässe werden von der Botschaft Somalias in Berlin ausgestellt, dazu sind auch alle verpflichtet, die keinen „blauen Pass“ als anerkannte Flüchtlinge erhalten haben. Diese Pässe werden aber von den Ausländerbehörden und anderen Behörden nicht anerkannt, sie sind nur ein Indiz für eine Identität. Die Klärung muss mithilfe von Aussagen von Zeug*innen oder Dokumenten, die vor 1991 ausgestellt wurden, verifiziert werden – für Betroffene und ihre Unterstützer*innen ein oft jahrelanger Spießrutenlauf.

Die Ausländerbehörden entscheiden unterschiedlich streng, wann eine Identität geklärt ist und wann nicht. Allerdings wurden im Jahre 2018 genau 210 Personen aus Somalia eingebürgert, 130 Männer und 80 Frauen. Es kann also klappen, es werden bisher allerdings unter den hier lebenden Somalier*innen wenig Informationen ausgetauscht.

Treffen geplant

Deshalb lädt das ZEIK für den 23. Februar Somalier*innen aus Schleswig-Holstein und Hamburg zu einem Treffen ein. Zurzeit wird versucht, erste provisorische Einladungen zu verteilen. Es gibt nicht überall Kontakte untereinander, die Einladung zum Treffen muss zunächst durch Mund-zu-Mund-Propaganda weitergetragen werden.

Die aktuellen Einladungen zum Treffen für Somalier*innen und Unterstützer*innen unter: reinhard.pohl@gegenwind.info

Jugendliche in Schleswig-Holstein

Zu viel Kontakt zu Nazis

In Schleswig-Holstein haben 6.200 Jugendliche ein rechtsextremes Weltbild. Das geht aus einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts hervor.

taz Nord | 5.12.2019 – In Schleswig-Holstein suchte die rechtsextreme Szene im vergangenen Jahr nicht oft die breite Öffentlichkeit. Es gab kleine Aktionen und klandestine Konzerte. Die Szene strahlt dennoch auch aus – verstärkt auch auf Schüler*innen.

3,1 Prozent der Jugendlichen in Schleswig-Holstein zeigen im Alter von 12 bis 18 Jahren ein „geschlossenes rechtsextremes Weltbild“, stellt das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen fest. Im Auftrag des Landespräventionsrats Schleswig-Holstein konnte das Institut 171 Klassenverbände befragen. Beunruhigender als die kleine Prozentzahl wirkt die tatsächliche Anzahl von rund 6.200 Jugendlichen.

Anlass zur Sorge ist auch, dass von den 200.104 Einwohner*innen zwischen 12 und 18 Jahren 8,8 Prozent Mitglied in einer „rechten Kameradschaft, Clique oder einer anderen rechten Gruppe“ sind. Jede*r elfte Schüler*in ist demnach in einer dieser Gruppen. Im Landgerichtsbezirk Flensburg sind gar 13,5 Prozent in der Szene verankert, deutlich mehr als in Lübeck (8,4 Prozent), Kiel (8,0 Prozent) und Itzehoe (7,2 Prozent).

Knapp 35 Prozent der Jugendlichen haben zudem „Kontakterfahrungen“. Die drei häufigsten Zugangswege, so die Studie, seien dabei Flyer (24,6 Prozent), Internetseiten von rechten Organisationen und Gruppen (9,8 Prozent) und Rechtsrock (7,0 Prozent). Meist kaum in Medien und Politik verhandelt wird die Relevanz der direkten Kommunikation von Angesicht zu Angesicht. Im Internet findet man aber nur zu den entsprechenden Websites, Portalen und Imageboards, wenn Vorwissen da ist oder Tipps gegeben werden.

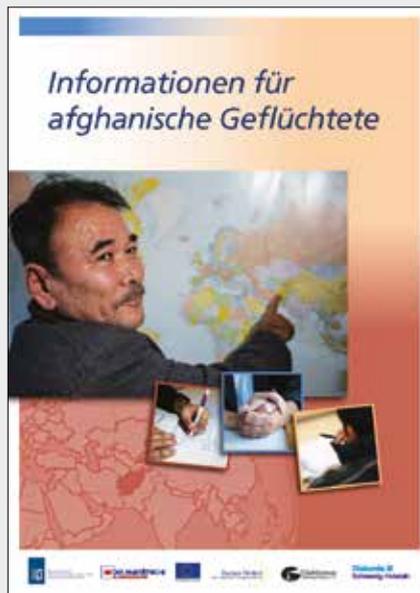
Einzelne Werte zu verschiedenen Ressentiments belegen den anhalten Rechtstrend: 15,9 Prozent sind muslimfeindlich eingestellt, 15,3 Prozent stimmen ausländerfeindlichen Positionen zu. 14,5 Prozent hegen chauvinistische und 13,8 Prozent sozialdarwinistische Einstellungen. In diesem Kontext ist es nur konsequent, dass 38,9 Prozent abwertend über Hartz-IV-Empfänger*innen denken, 12,9 Prozent negativ gegen Obdachlose eingestellt sind und 6,2 Prozent Menschen mit Behinderungen abwerten. Homophobe Einstellungen haben 9,4 Prozent und sexistische Vorstellungen 5,6 Prozent.

Die Untersuchung zeigt also die Relevanz des sozialen Umfeldes für diskriminierendes Verhalten und entsprechende Einstellungen. Besteht ein Kontakt zur Szene, nehmen Hass und Hetze zu. Sind die Eltern, beste*r Freund*in und Klassenlehr*innen selbst voller Vorurteile, verstärken sich die rechten Einstellungen. Die Autor*innen der Untersuchung betonen, dass ein Ausbau der Präventionsarbeit für Toleranz, Empathie und Demokratie dringend geboten sei.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Tageszeitung.



Materialhinweise



Informationen für afghanische Geflüchtete

Zunehmend verbreitet sich Besorgnis vor einer Ausweitung der Abschiebungspraxis unter ausreisepflichtigen Geflüchteten aus Afghanistan und in der Szene der Unterstützer*innen. Mit dieser Broschüre werden Perspektiven aufgezeigt, auf die hingearbeitet werden kann:

Kurz werden die Optionen zur Aufenthaltsverfestigung für Betroffene und Unterstützer*innen in Deutsch und Dari vorgestellt. Zu bestellen unter office@frsh.de.

Der Kompass. Orientierungshilfe für Geflüchtete und Unterstützende in Schleswig-Holstein

Der frisch aktualisierte Leitfaden mit Basiswissen zu wichtigen Themen von und für Geflüchtete und Unterstützer*innen in Schleswig-Holstein.

Das Heft gibt grundlegende Infos zu vielen Fragen und Hinweise auf Anlaufstellen für weitere Informationen und Unterstützung. Zu bestellen unter office@frsh.de.



Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven – erklärt für unbegleitete Minderjährige

Du bist alleine nach Deutschland gekommen und fragst dich, welche Rechte du hier hast? Dieses Heft gibt dir Einblicke darüber, wie das Asylverfahren in Deutschland läuft.

Auf 50 Seiten in leichter Sprache und vielen Illustrationen wird erklärt was unbegleitete Minderjährige über ihr Asylverfahren wissen sollten. Zu bestellen unter office@frsh.de.



Flüchtlinge in Europa, Asylverfahren in Deutschland, Unterbringung, soziale Rechte, Traumatisierung, Sprachkurse und mehr

Antifaschismus ist und bleibt gemeinnützig!



Der Entzug der Gemeinnützigkeit des Bundesverbandes der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN–BdA) durch das Finanzamt für Körperschaften I des Landes Berlin muss zurückgewiesen und revidiert werden.

Dafür braucht es eine couragierte sowie kritische Öffentlichkeit und Dein Engagement!

Die nun in ihrer Existenz akut bedrohte VVN–BdA ist ein überparteilicher und unabhängiger Zusammenschluss von Antifaschist*innen aller Generationen. Auch andere wichtige Vereine sind betroffen. **Die VVN–BdA ist die größte und älteste Antifa-Organisation in der BRD.** Gegründet wurde sie 1947 von Verfolgten des Naziregimes, meist waren es antifaschistische Widerstandskämpfer*innen.

Die 94jährige VVN–BdA-Ehrenvorsitzende, Antifaschistin und Schoa-Überlebende **Esther Bejarano** kritisierte Finanzminister Olaf Scholz Ende November 2019 für seine fatalen »Reform«pläne des Gemeinnützigkeitsrechts wie folgt:
»Das Haus brennt – und Sie sperren die Feuerwehr aus!«.

V.i.S.d.P.: VVN–BdA e. V., Magdalenenstraße 19, 10365 Berlin

Protestieren

t1p.de/petition-vvn

Informieren

vvn-bda.de

Engagieren

vvn-bda.de/mitglied-werden